

Herzlich willkommen zum Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Mittwoch, 9. September 2026

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Programm

Zeit	Programmpunkt
08:45 – 09:15	<i>Registrierung und Begrüssungskaffee</i>
09:15 – 09:30	Begrüssung durch die Tagungsleitung Dr. Markus Vischer
09:30 – 10:00	Corporate Governance und Gesellschaftsrecht - ein Werkstattbericht Prof. Dr. Andreas Bohrer
10:00 – 10:30	Ausgewählte Entscheide zum Aktienrecht Prof. Dr. Isabelle Chabloz und Prof. Dr. Karin Müller
10:30 – 11:00	<i>Pause</i>
11:00 – 11:30	Aktionärsdemokratie in der Schweiz Prof. Dr. Rashid Bahar
11:30 – 12:00	Der EU-Omnibus rollt – fährt die Schweiz mit? Prof. Dr. Christoph Bühler
12:00 – 12:30	Chaos bei den Ausschüttungsvorschriften Dr. Sammy Guidoum und Dr. Markus Vischer

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Programm

Zeit	Programmpunkt
12:30 – 13:45	<i>Mittagspause</i>
13:45 – 14:15	Krise und Sanierung: neue Entwicklungen Dr. Lukas Bopp und Prof. Dr. Daniel Staehelin
14:15 – 14:45	Rechtsdurchsetzung im Aktienrecht – Fallstricke, Lösungsansätze und aktuelle Rechtsprechung Duygu Akdag und Prof. Dr. Thomas Werlen
14:45 – 15:15	<i>Pause</i>
15:15 – 15:45	Rechte und Pflichten der GmbH-Gesellschafter Prof. Dr. Lukas Glanzmann
15:45 – 16:30	Diskussion zu aktuellen Aktienrechtsthemen Luca Bianchi, Anouk Friederich, Simone Gianini und Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt, moderiert von Dr. Markus Vischer
16:30 – 16:35	Fazit und Verabschiedung

Digitale Tagungsunterlagen

Sie finden alle Unterlagen in Ihrem Teilnehmerkonto unter www.schulthessforum.ch (Login oben rechts) oder, wenn Sie noch kein Konto haben, unter dem Link www.schulthessforum.ch/szw-tagung mit den Logindaten:

Benutzer: SZW2026
Passwort: SZW/*2026*/Tagung

**Wir bedanken uns bei unseren Partnern für die
erfolgreiche Zusammenarbeit!**

Schulthess
FORUM §

Medienpartner

**SZW /
RSDA**

iusnet
Bank- und Kapitalmarktrecht

iusnet
Gesellschaftsrecht

Recht relevant.
für Verwaltungsräte

Kooperationspartner

swissVR 

TREUHAND
FIDUCIAIRE
FIDUCIARI | SUISSE

SNV
FSN Schweizer Notarenverband
Fédération Suisse des Notaires
Federazione Svizzera dei Notai

swiss
BOARDForum
sharing experience

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Schulthess
FORUM §

**Corporate Governance und Gesellschaftsrecht –
ein Werkstattbericht**

Andreas Bohrer

Prof. Dr. LL.M., Attorney-at-law, Chief Legal & Corporate Affairs Officer
and Member of the Executive Committee
Lonza Group Ltd, Switzerland

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Inhalt

1. Aktueller Stand des Rechts
 - Aktienrechtsrevision 2023
 - Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance 2023
2. Entwicklungen in der Unternehmenspraxis
 - Proxy Advisors und Investoren
 - Empirische Feststellungen (SMI-Gesellschaften)
 - Elemente eines «industry leading Board»
3. Gesellschaftsrecht der Zukunft: Ein Blick in die regulatorische Kristallkugel

Aktueller Stand des Rechts / Aktienrechtsrevision

- Umfassende, rel. langwierige Revision (ursprünglich v.a. Kapitalband)
- Im Laufe der Beratungen Vermischung des Gesellschaftsrechts mit gesellschaftspolitischen Postulaten (Vergütungen, Geschlechterrichtwerte, Unternehmensverantwortung)
- Themenbereiche der Revision:
 - Corporate Governance
 - Kapitalstruktur (v.a. Kapitalband)
 - Generalversammlung / Aktionärsrechte
 - Vergütung (Überführung VegüV ins OR)
 - Regelung Interessenkonflikte (Art. 717a OR)
 - Geschlechterrichtwerte (20% GL, 30% VR)
 - Nachhaltigkeit (nichtfinanzielle Berichterstattung und Sorgfaltspflichten)

Schwerpunkte der Aktienrechtsrevision

Themenbereich	Neuerung 2023	Bemerkungen
1. Kapitalband	Neu: VR kann innerhalb eines statutarisch festgelegten Bandes Kapital erhöhen und/oder herabsetzen	Deutlich grössere Flexibilität bei M&A, Kapitalbeschaffung und Kapitalrückführung
2. Aktienkapital in Fremdwährung	Aktienkapital kann in EUR/USD/GBP/JPY geführt werden, sofern Währung für Geschäftstätigkeit wesentlich ist	Erleichtert internationale Konzernstrukturen
3. Generalversammlung	Elektronische/virtuelle GV ausdrücklich möglich; modernisierte Einberufungs- und Teilnahmeregeln	Dauerhafte rechtliche Grundlage für virtuelle/hybride GVs
4. Aktionärsrechte	Teilweise tiefere Schwellen für Aktionärsanträge, Sonderuntersuchung etc.; Informations- und Einberufungsrechte erweitert	Stärkere Minderheitenrechte
5. Vergütung	VegüV weitgehend ins OR integriert	Systemänderungen (z.B. Verbot prospektiver Vergütungsabstimmungen) verhindert.
6. Interessenkonflikte	Neuer Art. 717a OR	Pflicht zur Meldung von Interessenkonflikten; VR muss geeignete Massnahmen treffen (→ SCBP!)
7. Geschlechterrichtwerte	Richtwert von 30 % für VR und 20 % für GL von bestimmten grossen börsenkotierten Unternehmen	«Comply or explain» bei Nichterreichen
8. Nachhaltigkeit / Transparenz	Nichtfinanzielle Berichterstattung sowie Sorgfaltspflichten für bestimmte Unternehmen	Starre gesetzliche Regelung (OR 964a ff.) mit Strafbestimmung (inkl. Fahrlässigkeit)
9. Rohstofftransparenz	Offenlegung bestimmter Zahlungen an staatliche Stellen durch grosse Unternehmen im Rohstoffsektor	

Aktueller Stand des Rechts / Swiss Code 2023

- Anpassung des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von 2014 («SCBP») an die Aktienrechtsrevision 2023 und neue Entwicklungen
- *Selbstregulierung* durch Wirtschaftsdachverband economiesuisse unter Einbezug der relevanten Marktteilnehmer (Verbände, Unternehmen, Akademie)
- Fokus der Revision:
 - Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision 2023
 - Nachhaltigkeit/ESG, Vergütung
 - Unternehmenskultur, Compliance, Risiko/IKS
 - Vorgehen bei Interessenkonflikten
 - Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats
 - Dialog mit Investoren/Aktionären und Proxy Advisers

Schwerpunkte der Revision des Swiss Code 2023

Themenbereich	Neuerung 2023	Bemerkungen
Nachhaltigkeit / ESG	Nachhaltigkeit als Bestandteil von Strategie und Unternehmensinteresse	Nachhaltigkeit wird deutlich stärker als Bestandteil der Unternehmensführung und des langfristigen Unternehmensinteresses verankert
Compliance & Unternehmenskultur	Compliance und Unternehmenskultur werden zu Governance-Themen auf VR-Stufe	Compliance wird explizit als eigenständiges Governance-Thema aufgewertet. Der VR soll sich mit der Kultur und den entsprechenden Anreizsystemen beschäftigen.
VR-Zusammensetzung	Anforderungen an Kompetenz, Diversität und Unabhängigkeit werden geschärft	
Management von Risiken und Interessenkonflikten	Interessenkonflikte, Wissensvorsprünge, Risiken, Compliance und IKS werden systematisch adressiert	Risiko, Compliance und internes Kontrollsystem werden stärker integriert. Deutlich präzisere Regeln zum Umgang mit Konflikten und Wissensvorsprüngen.
Modernisierung von Aktionärs- und VR-Governance	Neues Aktienrecht, digitale Generalversammlungen/VR-Arbeit, Aktionärsdialog und Umgang mit Proxy Advisors werden integriert	Stärkerer Fokus auf regelmässigen und transparenten Dialog mit Aktionären; Mehr Transparenz und Professionalität im Umgang mit Stimmrechtsberatern (Proxy Advisors).

Entwicklungen in der Unternehmenspraxis

Proxy Advisors:

- *US-regulatorischer Druck* auf Proxy Advisors (Exec. Order, 11. Dez. 2025), mit Fokus auf ESG und Diversity:
 - Schwierigerer Austausch zu ESG/D&I
 - Geringere Vorhersehbarkeit
 - Balanceakt für Gesellschaft (z.B. Geschäftsbericht, Sustainability Report)
- Trend zu eigenen Analysen und Regeln der *institutionellen Investoren*
 - Noch geringere Vorhersehbarkeit
 - z.B. Gender Diversity
 - Bedarf an Direktkontakt mit Investoren

Investoren:

- Eigene Analysen (AI-basiert) und Schlussfolgerungen
- eigene *Voting Guidelines* (z.B. 40% Gender-Richtwerte)
- Tendenz zu "*split voting*" (d.h. nach Massgabe des Kunden, nicht des Vermögensverwalters)
- z.T. auch *unterschiedliches Abstimmungsverhalten* je nach aktiven/passiven Fonds
- *Risiken* (Fragmentierung), *Chancen* (weniger einseitige Abhängigkeit von Proxy Advisors) und *Folge* (direkter Kontakt mit institutionellen Investoren).

Entwicklungen in der Unternehmenspraxis

Empirische Feststellungen (SMI-Gesellschaften*)

- **Anzahl VR-Mitglieder:** Ø 10.3 (stabil)*
- **Gender:** VR-Zugänge 27% Frauen*; VR-Abgänge 36% Frauen*; Gesamt-Anteil 35%**
- **Amtsduer VR:** Ø 8.1 Jahre (aber 24% treten innerhalb der ersten 4 Jahre zurück)*
- **Alter VR bei Wahl:** Ø 58 (2010: 54) Jahre**
- **Amtszeitbeschränkung:** 35%; Altersbeschränkungen: 30%; beide: 10%; keine 25%*
- **Externe Mandate:** 58% der VR (NED) haben weitere VR-Mandate bei kotierten Gesellschaften, 36% haben externe Exekutivpositionen*
- **VR-Evaluation:** 80% interne Evaluation, 5% extern, 15% keine*
- **Anzahl VR-Ausschüsse** («Cttee»): Ø 3.8*
- **Audit Cttee:** Ø 4.2 Members, Ø 5.4 Meetings p.a.; RemCo: Ø 4.0 Members, Ø 6.4 Meetings*
- **Nomination Committee:**
 - 55% separate NomCo/RemCo,
 - 35% kombiniert, 10% kein NomCo*
- **Weitere Ausschüsse:**
 - 31% Nachhaltigkeit,
 - 14% Strategie,
 - 12% Digitalisierung**
- **VRP** ist i.d.R. Chair des NomCo (CH; anders in UK)*
- **VRP ex-CEO:** heute 10%, pre-pandemic 44%
- **VR Fee:** Ø 2m VRP, Ø 230k NED

Sources: *SpencerStuart 2025; **Schilling Report 2026

Entwicklungen in der Unternehmenspraxis

Elemente eines «industry leading Board»

Zusammensetzung:

- 10 Mitglieder, 7 Nationalitäten, Diversität
- Kontinuierlicher Renewal (Ø 2 pro Jahr), ideal 9 Jahre
- Auf Basis einer publizierten «[Board Skills Matrix](#)» (mit «one-tick principle»)

Struktur:

- 4 Ausschüsse (Audit, RemCo, Innovation, People), Zusammensetzung auf Basis *Skills* u *Personalities*
- Separate VR-Adhoc-Ausschüsse (z.B. Projekte)
- Lead Independent Director (trotz separat. VRP/CEO)
- Separate Roadshows Chair / RemCo/LID, CEO/CFO

Governance:

- Klare Kompetenzallokation VR/VRP/ExCo/CEO
- Sitzungsplanung VR/Ausschüsse, Strategie-Klausuren
- VR-Evaluation, inkl. Ausschüsse
- Site visits und Talent Lunches auch für Feedback

Arbeitsweise:

- Onboarding, quarterly education, biweekly information
- Soft-Faktoren: «Board dynamics», «Risk personality»
- VRP-Interaktionen: VR / CEO / ExCo / Stakeholders
- Rolle des [Board/Company Secretary](#)

Entwicklungen in der Unternehmenspraxis

Lonza Board Skills Matrix, «one-tick principle»

The following core competency matrix highlights the primary area of core competence for each Board member and nominee, rather than capturing the full range of their skills.

Skills/ experience	Jean-Marc Huët	Jürgen Steinemann	Christoph Mäder	Juan Andres	Eric Drapé	Marion Helmes	Angelica Kohlmann	David Meline	Roger Nitsch	Barbara Richmond	Claudia Süssmuth- Dyckerhoff ¹	Sami Atiya ¹	Stephen Fry ¹
Chair / Strategy	x	x									x		
Financial / IT Acumen						x		x		x			
Governance / Sustainability / Organization			x										x
Scientific / Technology Expertise							x		x			x	
Pharma / Manufacturing Experience				x	x								

Source: Lonza Annual Report 2025, S. 208.

Entwicklungen in der Unternehmenspraxis

Rolle des Board/Company Secretary

Chief Housekeeping & Entertainment Officer:

- Sitzungsvorbereitungen, Logistik
- Protokollierung
- AI



Gatekeeper of good Governance:

- Rollenverständnis (keine «graue Eminenz»); Schnittstelle VR – ExCo
- Vertrauen / Vertrauenswürdigkeit/ Vertraulichkeit
- Was, wenn gleichzeitig als GC im ExCo; Reporting Line; Dreiecksverhältnis VRP, CEO, GC/Secretary
- Unterstützung für VRP im internen und externen Verhältnis (u.a. Stakeholder Management; Gov't Affairs, Unternehmenskultur)

Gesellschaftsrecht der Zukunft

Ein Blick in die regulatorische Kristallkugel

Das Ideal:

“Die Unternehmen wissen nämlich besser als der Gesetzgeber, wie man Unternehmen organisiert, finanziert und führt.”

Hans-Ueli Vogt

Freiheit und Zwang im Aktienrecht, NZZ Nr. 15 vom 20. Januar 2015, S. 21

Gesellschaftsrecht der Zukunft

Ein Blick in die regulatorische Kristallkugel

Die Realität:

- *Politisierung* des Gesellschaftsrechts:
 - Vergütung (Lex Minder)
 - Quoten/Geschlechterrichtwerte
 - Konzernverantwortung
- *Class actions* als invasive juristische Neophyten
- Geopolitik, inkl. «*Weaponizing of Business*» (Sanktionen)
- Verdrängung des Privatrechts durch das öffentliche Recht
- Kampf um die *Selbstregulierung* (z.B. FinfraG-Revision)
- Ver-Strafrechtlichung des Wirtschaftsrechts («*Galgenbuck-Theorem*»), namentlich *Fahrlässigkeit*

Gesellschaftsrecht der Zukunft

Ein Blick in die regulatorische Kristallkugel

Die *aktuelle* Realität:

- **Konzernverantwortungsinitiative 2.0, Gegenvorschlag BR:**
 1. Nicht über EU-Regeln hinaus («EU-Omnibus statt Swiss Finish»)
 2. Keine Haftung (abgelehnt in KVI 1.0)
 3. Keine staatliche Aufsicht, indirekte Aufsicht genügt
 4. Sorgfaltsprüfung: Fokus auf Tier 1
 5. Anpassung der bestehenden Regeln (OR 964a ff., StGB 325^{ter})
- Geopolitisches «*Weaponizing of Business*»:
 - Sanktionen, Investitions- und Exportkontrollen, Zölle und nichttarifäre Handelshemmnisse, Aufweichung Patent- und Immaterialgüterrechts-Schutz, extraterritoriale Regeln (z.B. Lieferkettenkontrolle), ...
- Grossbankenregulierung (UBS)
- FinfraG-Revision, Feldzug gegen Selbstregulierung
- Ver-Strafrechtlichung des Wirtschaftsrechts, namentlich Fahrlässigkeit: z.B. StGB 325^{ter}, FinfraG-Revision

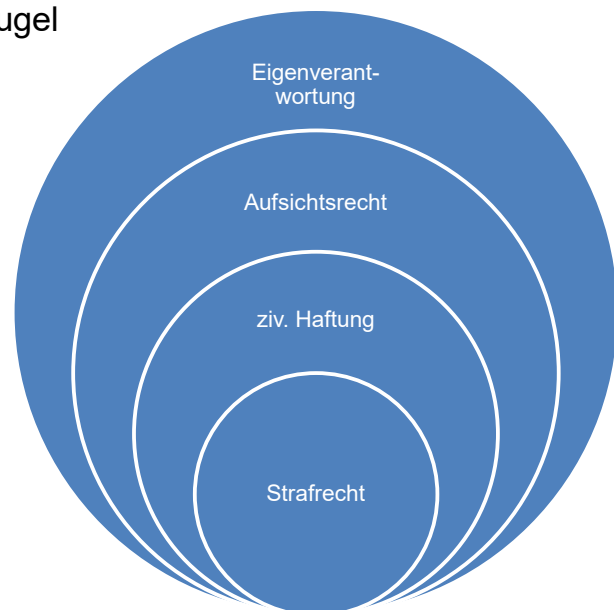
Gesellschaftsrecht der Zukunft

Ein Blick in die regulatorische Kristallkugel

Das Konzept wäre einfach:

Vierkreisemodell der Regulierung:

1. *Eigenverantwortung* durch Reputation und Selbstregulierung (*präventiv*)
2. *Aufsichtsrecht* (*präventiv*, bei regulierten Industrien)
3. *ziv. Haftung* (Schadensausgleich, *kompensatorisch*; nicht Pönalisierung/Class Actions)
4. *Strafrecht* (nur, wo Unrechtsgehalt Strafe rechtfertigt, *repressiv*)



Fazit

- Feststellung: Trend zum *Abbau von Standortvorteilen* (Freiheit und Selbstverantwortung, Flexibilität, Beständigkeit dispositiven Rechts) durch Politisierung des Rechts
- Schlussfolgerung: Die Schweiz braucht eine *wirtschaftspolitische Vision*:
«Die Schweiz will der führende Standort sein für eine innovative Wirtschaft und für Fortschritt im globalen Wettbewerb, indem sie dafür die besten Rahmenbedingungen schafft. Sie bewahrt damit die Grundlage für Wohlstand, Wohlfahrt und den Schutz von Umwelt und Ressourcen im Lande.»
- Konsequenz: Eine *Charta guter Gesetzgebung* für das Schweizer Wirtschaftsrecht als Voraussetzung für gute Rahmenbedingungen:
 - *Zweck*: Schaden vermeiden, ausgleichen, sühnen
 - *Kaskadenfolge*: Eigenverantwortung → Aufsichtsrecht → Haftung → Strafrecht
 - *Grundsatz*: *dispositives* Recht (Flexibilität für Unternehmen).
Ausnahmsweise *zwingendes* Recht (aber beständig/rechtssicher, und internationale Freiräume nutzend – unter Wahrung von Anerkennungen und Äquivalenzen).
 - *Regulierungsbremsen*: Regulierungsfolgenabschätzungen (RfA), ggf. weitere Massnahmen
 - *Konstruktives Zusammenwirken* der Beteiligten, Einbezug der Wirtschaft.

Fazit

Die Schweiz und ihre Wirtschaft sind ein Erfolgsmodell, das Wohlstand für das ganze Land gebracht hat. Ohne erfolgreiche Wirtschaft gibt es keine Arbeitsplätze, keine Steuern, keine funktionierende Infrastruktur, keine Sozialwerke, keinen Umweltschutz. Dem Erfolgsmodell ist Sorge zu tragen, und es ist ständig weiter zu entwickeln, um seinen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Ausland zu sichern. Teil des Erfolgsmodells ist eine für den Wirtschaftsstandort Schweiz vorteilhafte Gesetzgebung und Regulierung, eben eine *«better regulation»* im Wirtschaftsrecht. Gefordert ist hier der Gesetzgeber – und das sind in der Schweiz wir alle.

Andreas Bohrer, «Better Regulation im Wirtschaftsrecht», in: "Das Aktienrecht im Wandel", Festschrift zum 50. Geburtstag von Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt, Zürich 2020, S. 109 ff., 129.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Andreas Bohrer
Prof. Dr. LL.M., Attorney-at-law, Chief
Legal & Corporate Affairs Officer and
Member of the Executive Committee
Lonza Group Ltd, Switzerland
Münchensteinerstrasse 38
4002 Basel
andreas.bohrer@lonza.com



Ausgewählte Entscheide zum Aktienrecht

Isabelle Chabloz

Prof. Dr. iur., LL.M., ordentliche
Professorin für Handels- und
Wirtschaftsrecht,
Vize-Dekanin
Universität Freiburg

Karin Müller

Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin,
Ordinaria für Privatrecht,
Handels- und Wirtschaftsrecht
sowie Zivilverfahrensrecht,
Prodekanin
Universität Luzern

1. Sachverhalt

- Die **F. AG Bauunternehmung** und die A. AG standen (weitgehend) im Eigentum von B., C., D. und E.
 - B., C., D. und E. waren VR-Mitglieder der A. AG.
 - C., D. und E. waren zudem im VR der F. AG Bauunternehmung vertreten.
- Die **A. AG, B., C., D. und E.** (nachfolgend: Gläubiger) gewährten der F. AG Bauunternehmung ab 2016 mehrere **Darlehen**.
- Im April 2018 wurde über die **F. AG Bauunternehmung** der **Konkurs** eröffnet.
 - Die Gläubiger meldeten u.a. ihre **Forderungen** aus den Darlehen an, die aber **nicht wie verlangt zugelassen** wurden.
 - Kollokation als **rangrücktrittsbelastete Forderungen** dritter Klasse.

2. Erwägungen

- **Gläubiger** dürfen darauf **vertrauen**, dass eine am Rechtsverkehr teilnehmende **Gesellschaft nicht überschuldet** ist bzw. im Ausmass der Unterdeckung der Rangrücktritt erklärt worden ist (vgl. Art. 725b OR).
- Solange eine Gesellschaft im **Zeitpunkt der Darlehensgewährung nicht überschuldet** ist, erscheinen die Darlehensgewährung und die spätere Geltendmachung der Forderung im Konkurs daher **nicht** als offenbar **rechtsmissbräuchlich**.
 - **Vorliegend lag keine Überschuldung** vor.
- **Ebenso wenig** war ein **konkludenter Rangrücktritt** nachgewiesen.

3. Fazit und Hinweise

- Darlehen **nahestehender Personen** können nur dann rangrücktrittsbelastet kolloziert werden, wenn das Darlehen einer **überschuldeten Gesellschaft** gewährt wurde.

1. Sachverhalt

- Die **B. AG** hält knapp 33% des Aktienkapitals der A. AG.
- Im Vorfeld zur GV stellte die B. AG am 29. September 2025 mehrere **Einsichtsbegehren gestützt auf Art. 697a OR**.
- **An der GV** vom 30. September 2025 wurde einem **Einsichtsbegehren** Folge geleistet, auf die übrigen wurde mit Begründung **nicht eingegangen**.
- Mit **Eingabe vom 30. Oktober 2025** beantragte die B. AG beim HGer ZH, die A. AG sei zu verpflichten, ihr Einsicht in die in den Rechtsbegehren aufgelisteten Unterlagen zu gewähren.

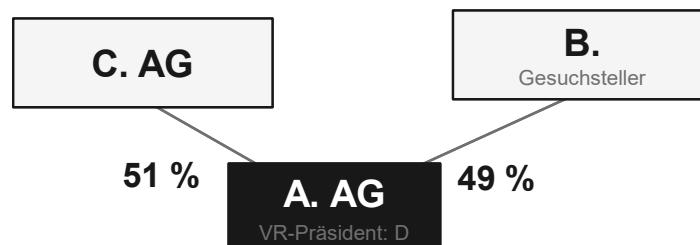
2. Erwägungen

- Mit der **Verweigerung** der Einsichtnahme beginnt die **Frist** zur Einreichung des Einsichtsgesuchs nach Art. 697b OR **zu laufen**.
 - Die Gesuchseinreichung erfolgte unstrittig innerhalb dieser Frist.
- Zusage der verweigerten Einsichtnahme kann sich die A. AG **nicht auf die viermonatige Frist von Art. 697a Abs. 2 OR stützen**, um sich ihrer Pflicht zur Gewährung der Einsicht zu entziehen.
- Das Einsichtsrecht gemäss Art. 697a OR umfasst **nur** die **Einsicht** in die Unterlagen der Gesellschaft und **nicht** deren **Herausgabe** oder die Zustellung von Kopien.

3. Fazit und Hinweise

- Klagefrist von 30 Tagen nach Art. 697b OR: **Verwirkungsfrist**.
- Beginn der Frist: **Verweigerung** der Einsicht bzw. Auskunft.
- Gesuch um **Einsicht**: Die Frist beginnt mit der Verweigerung der Einsicht, mithin *spätestens* mit Ablauf der viermonatigen Frist nach Art. 697a Abs. 2 OR (HE230119-O vom 5. Februar 2024).
 - Wird die Einsicht anlässlich der GV verweigert, beginnt die Frist mit der GV (BGer 4A_98/2026).
- Gesuch um **Auskunft**: Bei anlässlich der GV gestellten Auskunftsbegehren ist für den Fristbeginn auf das Datum der GV abzustellen (HE230119-O vom 5. Februar 2024).
 - Schriftliches Auskunftsbegehren ausserhalb GV (Art. 697 Abs. 2 OR): Fristbeginn ebenfalls (spätestens) mit Ablauf der viermonatigen Frist nach Art. 697 Abs. 3 OR (BBI 2017, 542; vgl. auch Kunz, BK, § 10 N 83).

1. Sachverhalt



- Ab 2020: Konflikt zwischen Minderheits- und Mehrheitsaktionär, der zu mehreren Verfahren der A. AG gegen B. geführt hat
- 2022: Verantwortlichkeitsklage von B. insbesondere gegen D. (substanzielle Gesellschaftsmittel zur Führung aussichtsloser Prozesse und Zahlungen an nahestehende Personen ohne operativen Zweck oder nicht zu marktüblichen Konditionen sowie fragwürdige Aktionärsdarlehen)
- 2023: Auskunft und Einsichtsbegehren betreffend die Geschäftsjahre 2021/2022 und Antrag an der GV der A. AG, eine Sonderuntersuchung zu beschliessen
- 2025: Auf Gesuch von B. ordnet das HGer/ZH eine Sonderuntersuchung an – Beschwerde der A. AG an BGer

2. Erwägungen

- Das Begehren um Anordnung einer Sonderuntersuchung setzt ein **aktuelles Rechtsschutzinteresse** des Antragstellers an den Auskünften voraus. Die Beantwortung der Fragen durch die Sonderuntersuchung muss für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sein (Art. 697d Abs. 2 OR). Der Gesuchsteller muss einen Zusammenhang zwischen den von ihm anvisierten Aktionärsrechten und dem Thema der beantragten Untersuchung glaubhaft machen.
- Falls Auskünfte bereits erteilt wurden, müssen die Aktionäre **bei vernünftiger Betrachtung** Anlass haben, an der Vollständigkeit oder an der Richtigkeit der Auskünfte zu zweifeln.
- Die Sonderuntersuchung **darf nicht auf eine rechtliche Beurteilung** oder ein Werturteil über die Geschäftsführung oder andere Ermessensentscheide abzielen.

3. Fazit und Hinweise

- Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit Ausnahme eines Punktes ab. In diesem Punkt ging es davon aus, dass bereits hinreichende Auskünfte erteilt worden waren.
- Bei jeder gestellten Frage prüfte das BGer den **Zusammenhang zwischen der Frage und den Themen der Verantwortlichkeitsklage**.
- Dass der Gesuchsteller bereits **vor dem Begehren um Sonderuntersuchung eine Verantwortlichkeitsklage erhoben hatte**, dürfte dazu beigetragen haben, dass seinem Gesuch stattgegeben wurde.
- Damit wurde auch der Verdacht einer unzulässigen "Fishing Expedition" ausgeräumt.

BGE 151 III 212: Sachliche Zuständigkeit; FusG

Erwägungen

- Die Kantone sind berechtigt, für «**Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften** und Genossenschaften» das **Handelsgericht** für zuständig zu erklären (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO).
 - **Wortlaut** von Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO: Klagen, die ihre Grundlage in der dritten Abteilung des OR über «[d]ie Handelsgesellschaften und die Genossenschaft» (Art. 552-926 OR) haben (vgl. auch BGE 140 III 409 E. 3.1).
- **FusG** als Anwendungsfall der sog. **Dekodifikation**.
- Begriff «Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften»: auch **fusionsrechtliche Streitigkeiten**.

Fazit: Die **sachliche Zuständigkeit** für die Überprüfungsklage nach Art. 105 FusG liegt beim Handelsgericht (und nicht beim Bezirksgericht).

1. Sachverhalt



12.2.2018 – Mängel: Wohnfläche weicht von der Prospektangabe ab; sonst keine Flächenangabe.

2. Erwägungen

Die zwei Voraussetzungen für einen Durchgriff sind:

- Personenidentität** entsprechend der wirtschaftlichen Realität oder zumindest wirtschaftliche Beherrschung eines Rechtssubjekts durch das andere - *Die Voraussetzung ist erfüllt, da sämtliche Gesellschaften von F. gehalten und beherrscht werden und denselben Zweck verfolgen.*
- Missbrauch der rechtlichen Selbständigkeit.** *Die Voraussetzung ist erfüllt, da das Verhalten der Gesellschaften geeignet war, Verwirrung zu stiften.*

Nach Auffassung des BGers hat die Vorinstanz Art. 2 Abs. 2 ZGB nicht verletzt, indem sie die Voraussetzungen als erfüllt erachtete. Das Durchgriffsprinzip gilt insb. auch für mehrere juristische Personen, sofern die Voraussetzung der Identität erfüllt ist.

3. Bemerkungen

- Die Begründung zum Rechtsmissbrauch ist sehr knapp (auch im kantonalen Entscheid) und nicht ganz überzeugend. Tatsächlich geht es hier weniger um einen Zugriff auf die Vermögen der Gesellschaften als vielmehr darum, die von einer Gesellschaft erteilten Informationen den übrigen Gesellschaften zuzurechnen.
- Das Ergebnis ist jedoch zutreffend, weil A. Sàrl, B. Sàrl, C. SA und D. Sàrl meines Erachtens eine einfache Gesellschaft bilden (Art. 544 Abs. 3 OR).

Im **BGer 5A_306/2025** (Durchgriff bei einem Arrest) hat das Bundesgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht jede Vermögensvermischung die Anwendung des Durchgriffsprinzips rechtfertigt. Erforderlich ist eine Kumulation verschiedener aussergewöhnlicher Verhaltensweisen, die insgesamt eine Machenschaft und eine qualifizierte Beeinträchtigung eines Dritten bewirken.

BGer 4A_477/2024: Herausgabe- und Rechenschaftspflicht der Revisionsstelle

1. Sachverhalt

- Die **A. AG** war die Revisionsstelle der **C. GmbH** (im Konkurs).
- Die **B. AG** (Abtretungsgläubigerin) erhob Klage gegen die A. AG und stellte ein umfangreiches **Rechenschafts- und Herausgabebegehren**.

BGer 4A_477/2024: Herausgabe- und Rechenschaftspflicht der Revisionsstelle

2. Erwägungen

- **Doppelverhältnis** zwischen Revisionsstelle und geprüfter Gesellschaft
- Art. 730c OR: **nicht bloss aufsichtsrechtliche Norm.**
- Art. 730c OR **steht** daher einer **analogen Anwendung von Art. 400 Abs. 1 OR** auf die schuldrechtliche Beziehung zwischen der geprüften Gesellschaft und der Revisionsstelle **nicht entgegen**.
 - Es ist **konkret** zu prüfen, ob die **Besonderheiten** des Vertragsverhältnisses zwischen Revisionsstelle und geprüfter Gesellschaft einer analogen Anwendung von Art. 400 Abs. 1 OR entgegenstehen.
- **(Interne) Arbeitspapiere** der Revisionsstelle sind nicht generell vom Anspruch auf Rechenschaft ausgenommen, sofern sie zur Erarbeitung der Schlussfolgerungen der jeweiligen Revisionsberichte dienen.

BGer 4A_477/2024: Herausgabe- und Rechenschaftspflicht der Revisionsstelle

3. Hinweise

- Gefährdung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle?
- (Analoge) Anwendung von Auftragsrecht: Essentialia des einfachen Auftrags mit Rechtsverhältnis zwischen Revisionsstelle und geprüfter Gesellschaft vereinbar?

1. Sachverhalt (vereinfacht)

1 Forderung & Erstprozess



2 Konkurs & Organhaftung



KG ZG: Haftung bejaht — bei Verteidigung im Erstprozess hätte die D. AG keinen Schadenersatz geschuldet.

2. Erwägungen:

- A. verletzte seine Sorgfaltspflicht, indem er die D. AG im Prozess nicht verteidigte. **Die BJR ist grundsätzlich anwendbar.** Da im konkreten Fall jedoch kein einwandfreier Entscheidungsprozess vorlag, war bei der Beurteilung der Sorgfaltspflichtverletzung keine Zurückhaltung des Gerichts geboten.
- Bei einer Unterlassung ist auf den **hypothetischen Kausalverlauf** abzustellen. Es ist zu prüfen, wie das ursprüngliche Verfahren ohne die Sorgfaltspflichtverletzung ausgegangen wäre («Schattenprozess»).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Isabelle Chabloz
Prof. Dr. iur., LL.M., ordentliche
Professorin für Handels- und Wirtschaftsrecht,
Vize-Dekanin
Universität Freiburg
Av. de Beauregard • BQC 13 3.402
1700 Fribourg
isabelle.chabloz@unifr.ch



Kontakt

Karin Müller
Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin, Ordinaria
für Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht
sowie Zivilverfahrensrecht, Prodekanin
Universität Luzern
Froburgstrasse 3
6002 Luzern
karin.mueller@unilu.ch



Aktionärsdemokratie in der Schweiz

Rashid Bahar

Prof. Dr. iur., Partner
Advestra AG
Centre de droit bancaire et financier, Université de Genève

Theorie

«Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.»

(Art. 698 Abs. 1 OR)



Praktische Realität

- Der Verwaltungsrat bestimmt weitgehend den Ablauf der GV
- Die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre sind beschränkt
- Abstimmungsergebnisse stimmen weitgehend mit den Anträgen des VR überein



Rechtliche Schranken (1/2)

- Paritätsprinzip (Art. 716a Abs. 1 OR):
 - Die GV hat keine universelle Zuständigkeit
 - **Praktikabilität:** naturgemäss für laufende Geschäfte, aber auch für komplexere Angelegenheiten
 - Die Mitglieder des VR – anders als die Aktionäre – sind pflichtgebunden (Art. 717 Abs. 1 und 2 OR) und für Pflichtverletzungen sowohl gegenüber der AG als auch den Aktionären und Gläubigern verantwortlich (Art. 754 OR)

Rechtliche Schranken (2/2)

- Der VR übt einen massgebenden Einfluss auf die GV aus. Er:
 - verfügt über das Einberufungsrecht (ebenso die Revisionsstelle, die Liquidatoren und der Vertreter der Anleihegläubiger) (Art. 699 OR)
 - bestimmt den Tagungsort (Art. 701a OR) (Einschränkungen bei ausländischem Tagungsort nach Art. 701b OR)
 - kann die Verwendung elektronischer Mittel erlauben (Art. 701c OR) und deren Verwendung regeln (Art. 701e OR)
 - trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderliche Anordnungen (Art. 702a)
 - verfügt über das Äusserungs- und Antragsrecht (Art. 702a OR)

Rolle des VR in der AG

- Die AG ist keine politische Gemeinschaft, sondern eine Wirtschaftseinheit
 - Aktionäre haben sich grundsätzlich entschieden, Aktien zu erwerben bzw. nicht zu veräussern
 - Verkauf ist oft einfacher (*exit, voice and loyalty*) – Ausnahme passive Investoren (z.B. *Index Investors insb. ETFs*)
 - Der VR ist grundsätzlich von der GV gewählt (zwar i.d.R. auf Antrag des Nominationsausschusses; vgl. die Geschäftsleitung)
 - Der VR – anders als die Aktionäre – ist pflichtgebunden (Art. 717 Abs. 1 und 2 OR)
 - (n.b.) Die Geschäftsleitung spielt auch eine wichtige Rolle im Hintergrund

Korrekturmechanismen: Einberufung, Traktandierung und Antragstellen

- Recht auf Einberufung der AG (5% bei kotierten AG; sonst 10%) (Art. 699 Abs. 3 OR)
- Traktandierungs- und Antragsrecht (0.5% bei kotierten AG; 5% sonst) (Art. 699b Abs. 1 und 2 OR) + **kurze Begründung**
 - (n.b. dispositives Recht: tiefere Schwellenwerte können statutarisch eingeführt werden)
- In der GV kann jeder Aktionär:
 - seine Äusserungs- und Stimmrechte ausüben (Art. 689 Abs. 1 OR) – Ausnahme Auskunftsrecht
 - Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen (Art. 699b Abs. 5 OR):
 - praktisch wenig relevant bei Publikums-AG
- **Kein institutionalisierter direkter Zugang zu den Aktionären ausserhalb der GV**

Korrekturmechanismus: Stimmrechtsvertretung

- Bei kotierten AG:
 - Pflicht, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter von der GV zu wählen (und Recht auf das Ende der GV abzurufen) (Art. 689c Abs. 1 und 2 OR)
 - VR stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:
 - zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
 - zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen zu erteilen (Art. 689c Abs. 4 OR).
 - Weisungen der Aktionäre sind **vertraulich** zu behandeln. Allgemeine Auskünfte über die eingegangenen Weisungen dürfen nicht früher als 3 Werktage vor der GV erteilt werden (Art. 689c Abs. 5 OR).

Faktische Realität

- Viele schweizerische AG haben einen Mehrheitsaktionär oder einen oder mehrere wesentliche Aktionäre (55% der AG haben mindestens einen Aktionär mit mehr als 25%)
- Gross-Aktionäre beeinflussen oder beherrschen den VR überproportional:
 - Sie werden oft im Vorfeld der GV abgeholt bzw. sind im VR vertreten
- Streuung des Aktionariats bei Publikumsgesellschaften:
 - (Klein-)Aktionäre bleiben oft *passiv* – ungenügende Anreize aktiv zu werden
 - Pflicht, Stimmrechte auszuüben, nach Art. 71a BVG und Art. 20 KAG, aber nicht sehr wirtschaftlich (vor allem bei kleinen, gut diversifizierten Portfolios)

Rolle der Stimmrechtsberater (1/2)

- **Stimmrechtsberatung:** Systematische und konkrete Abstimmungsempfehlungen zu den Traktanden
 - Mutualisierung/Bündelung der Abstimmungsvorbereitung (Skaleneffekten)
 - Unabhängig vom Verwaltungsrat
- Hohe Marktkonzentration aufgrund der Natur der Dienstleistung:
 - ISS (Institutional Shareholder Services; <https://www.issgovernance.com>)
 - Glass, Lewis & Co., LLC; <https://www.glasslewis.com>)
 - Ethos Services SA (<https://ethosfund.ch>)
 - (Inrate AG, <https://inrate.com/>)

Rolle der Stimmrechtsberater (2/2)

- **Herausforderungen**
 - Einflussmöglichkeit ohne (direktes) wirtschaftliches Risiko zu tragen:
 - Institutionelle Anleger müssen ihre Stimmrechte ausüben
 - Grosser Aufwand für die Ausarbeitung bei diversifiziertem Portfolio
 - Herausforderung für die Monetisierung der Dienstleistung: Information ist ein öffentliches Gut
 - Methodologie: *Tick the box* bzw. keine individualisierte Analyse:
 - Standardisierung und Nachvollziehbarkeit
 - (Ent-)Politisierung (vor allem in den USA)
 - Transparenz (Veröffentlichung von Guidelines)
 - Interessenkonflikte zwischen CG-Beratungsdienstleistungen und Stimmrechtsberatung

Regulierung von Stimmrechtsberatern (1/4)

- Regulierte Tätigkeit in der EU, der UK und den USA
- EU-Aktionärsrechte-RL II (Richtlinie (EU) 2017/828):
 - Stimmrechtsberater müssen über die Anwendung des von ihnen angewandten Verhaltenskodex Bericht erstatten oder öffentlich erklären, warum sie einen solchen Kodex nicht anwenden
 - Transparenz, u.a. über:
 - die Methode und Modelle,
 - die Hauptinformationsquellen,
 - das Verfahren zur Sicherstellung der Qualität
 - ob sie einen Dialog mit den Gesellschaften, die ihre Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen betreffen, unterhalten (und ggf. über das Ausmass des Austausches)

Regulierung von Stimmrechtsberatern (2/4)

- Vernehmlassung [Änderung Obligationenrecht \(Stimmrechtsberater\) vom 13. Mai 2026](#)
 - Keine umfassende Regulierung der Stimmrechtsberater (aufgrund der extraterritorialen Wirkung – vgl. aber Art. 120 ff. FinfraG)
 - Keine Transparenzanforderung an Stimmrechtsberater (oder institutionelle Anleger)
 - Nur eine aktienrechtliche Offenlegungspflicht für alle AG, um nur das Problem der Interessenkonflikte zu regeln

Regulierung von Stimmrechtsberatern (3/4)

- Transparenzpflicht in der Einberufung (+ in der GV) (Art. 700a Abs. 1 und 2 E-OR):
 - wenn im laufenden oder im vergangenen Geschäftsjahr Dienstleistungen von einem Unternehmen bezogen wurden, das Stimmrechtsberatungsdienstleistungen anbietet (Art. 700a Abs. 1 VE-OR);
 - der VR kann auf die Bekanntmachung der Informationen verzichten, wenn ihm das Unternehmen bestätigt, dass es zu den Verhandlungsgegenständen der Generalversammlung keine Abstimmungsempfehlungen abgegeben hat (Art. 700a Abs. 4 VE-OR).

- «Stimmrechtsberatungsdienstleistungen liegen vor, wenn ein Unternehmen gewerbmässig Informationen von Gesellschaften analysiert und dazu allfällige Recherchen anstellt, um Aktionäre für ihre Abstimmungsentscheidungen an den Generalversammlungen zu informieren, zu beraten und ihnen Stimmrechtsempfehlungen zu erteilen.»
(Art. 700a Abs. 3 VE-OR)

Regulierung von Stimmrechtsberatern (4/4)

- Persönliche Würdigung
 - Behandelt nur Interessenkonflikte (angelehnt an Motion 19.4122 Minder) – keine Transparenz über die Methodologie und Dialog
 - Übergreifender Anwendungsbereich
 - Normadressat = alle AG (auch nicht kotierte und Tochtergesellschaften von ausländischen kotierten AG)
 - Anknüpfung an die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen, die Stimmrechtsberatungsdienstleistungen anbieten
 - Im Prinzip auch dann, wenn das Unternehmen keine Abstimmungsempfehlungen abgibt; Verzicht nur dann, wenn das Unternehmen dies bestätigt
 - = Compliance Aufwand für die meisten AG ohne praktischen Nutzen

Aktivistische Aktionäre (1/2)

- Aktivistische Aktionäre
 - Wirtschaftlicher Hintergrund:
 - Passivität führt zu *agency costs*
 - Markt für Unternehmenskontrolle (*market for corporate control*) funktioniert nicht/nur beschränkt
 - Regulierung (Transaktionssicherheit für Anleger) schafft hohe Kosten
 - Feindliche Übernahmeangebote können kaum finanziert werden
 - «Gelegenheitsgrossaktionäre» als neuer Ansatz?, z.B.:
 - Third Point LLC – Nestle AG
 - Cevian Capital – ABB AG, Panalpina Welttransport (Holding) AG, Baloise Holding AG
 - Bluebell Capital Partners – Compagnie Financière Richemont SA
 - Stephen Wood – Swatch Group AG

Aktivistische Aktionäre (2/2)

- Einsatz des aktienrechtlichen Instrumentariums um Einfluss zu nehmen (vgl. oben):
 - Recht auf Einberufung einer GV (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Recht auf Antrag (Art. 699b Abs. 1 und 2 OR)
 - Insb. Antrag auf Wahl eines neuen (gleichgesinnten) VR-Mitglieds bzw. Nicht-Wiederwahl von bestehenden VR-Mitgliedern
- Verstärkt mit Kommunikation- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Medien
 - Direkte Gespräche mit der AG
 - Direkte Gespräche mit anderen Aktionären

Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

- *Stake Building*:
 - Offenlegung von Beteiligungen (Art. 120 ff. FinfraG) und ggf. Pflichtangebot (Art. 135 FinfraG)
- Austausch mit anderen Aktionären:
 - Abgrenzung zwischen Austausch im Vorfeld einer GV und gemeinsame Absprache i.S.v. Art. 120 und Art. 135 FinfraG
- Ggf. Marktmanipulation (Art. 143 FinfraG):
 - falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten
 - vgl. Research Reports von Hindenburg Associates i.Z.m. Wirecard und Temenos

Aktienrechtliche Rahmenbedingungen

- Grundsätzlich ist das Aktienrecht offen, aber es sieht einige Möglichkeiten vor, sich dagegen zu wehren:
 - Einsatz von Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR): bis zum Verhältnis 1:10
 - Partizipationsscheine (Art. 656a ff. OR) bis hin zum 10-fachen des AK (wenn kotiert)
 - Prozentvinkulierung nach Art. 685d Abs. 1 OR
 - **Neu:** Vinkulierung gegen *Empty Voting*: Ausdrückliche Erklärung,
 - dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht; und
 - dass der Erwerber das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt (Art. 685d Abs. 2 OR).
 - Stimmrechtsbeschränkungen nach Art. 692 Abs. 2 OR
 - Ggf. «Petrifizierung» mit Sondermehrheitsanforderungen (vgl. Art. 704 Abs. 2 OR; vgl. *Breakthrough Rule* im EU-Übernahmerecht)
- Vgl. Fall Baloise (nach der Aufhebung der Vinkulierung) und Swatch

Aktivistische Aktionäre: Würdigung

- Aktivistische Aktionäre spielen eine immer wichtigere Rolle in der aktienrechtlichen Landschaft
 - Disziplinierungseffekt ist grundsätzlich begrüssenswert insb. im Hinblick auf die Aktionärsdemokratie
 - Gefahr einer kurzfristigen Orientierung der Einflussnahme und der Verfolgung eigener Interessen (zulasten der anderen Aktionäre und der AG)
 - Das dispositive Recht ermöglicht grundsätzlich Aktivistenkampagnen
 - Durch statutarische Instrumente kann der VR bzw. sich weitgehend dagegen abwehren; eine nachträgliche Überprüfung solchen Bestimmungen ist nur in Ausnahmefälle denkbar

Schlussfolgerung

- Aktiengesellschaft ist keine «echte» Demokratie
- Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Rechte der Aktionäre z.T. erweitert, aber ohne grundlegende Änderungen:
 - Herabsetzung der Schwellenwerte für die Einberufung der GV und das Antragsrecht
 - Abwehrmassnahmen wurden aufrechterhalten bzw. verstärkt
 - PS (Art. 652b Abs. 1 OR) und Erweiterung der Vinkulierung auf Empty Voting (Art. 685b Abs. 2 OR)
- Einflussnahme von *Proxy Advisers*/Stimmrechtsberatern wurde nicht konsequent angegangen und wird auch nicht umfassend reguliert
- Aktivisten können (weiterhin) Einfluss nehmen und eine wichtige Rolle spielen; die rechtlichen Rahmenbedingungen sind verbesserungsfähig

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt
Prof. Dr. iur. Rashid Bahar
Partner

Advestra AG
Uraniastrasse 9
8001 Zürich
rashid.bahar@advestra.ch

Centre de droit bancaire et financier
Université de Genève
Bd du Pont-d'Arve 40
1205 Genève
Rashid.bahar@unige.ch



Der EU-Omnibus rollt – fährt die Schweiz mit?

**Neue Vorschriften für nachhaltige
Unternehmensführung**

Christoph B. Bühler

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026
Zürich, 9. September 2026

Bühler Law



Ausgangslage.

Schweiz zwischen autonomem Nachvollzug und EU-Entlastung

- Seit 1. Januar 2022 gelten Art. 964a ff. OR sowie Art. 964j ff. OR als indirekter Gegenvorschlag zur ersten Konzernverantwortungsinitiative.
- Seit 1. Januar 2024 ergänzt die Klimaberichterstattungsverordnung die geltenden Vorschriften für grosse Schweizer Unternehmen.
- CSRD und CSDDD haben den EU-Rechtsrahmen erheblich ausgebaut; die Omnibus-Regelung zielt demgegenüber auf Entlastung und Reduktion der Prüfungstiefe.
- Die KVI 2.0 und der indirekte Gegenvorschlag NUFG stellen die Schweiz vor die Frage nach Anschlussfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit.

Agenda.

- I. Überblick über die geltenden Transparenz- und Sorgfaltsprüfungsvorschriften in der Schweiz
- II. Entwicklung der Regulierung der nachhaltigen Unternehmensführung in der EU und der Schweiz
- III. Schweizer Entwicklung: Sistierung, KVI 2.0 und indirekter Gegenvorschlag NUFG
- IV. Gegenüberstellung Schweizer Regelung, Omnibus-Richtlinien, KVI 2.0, Gegenvorschlag NUFG
- V. Rechtliche Würdigung und Fazit

I. Teil

Geltende Transparenz- und Sorgfaltspflichten in der Schweiz

Geltendes Schweizer Recht.

OR, Klimaverordnung und VSoTr

- Art. 964d-964i OR verpflichten rohstofffördernde Unternehmen zur **Berichterstattung** über Zahlungen an staatliche Stellen
- Art. 964a ff. OR verpflichten bestimmte Unternehmen zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** über Umwelt, Sozialbelange und Menschenrechte.
- Die **Klimaverordnung** konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung über Klimabelange.
- Art. 964j ff. OR und VSoTr begründen **Sorgfalts- und Transparenzpflichten** für Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

II. Teil

Entwicklung der Regulierung der nachhaltigen
Unternehmensführung in der EU und der Schweiz

Entwicklung der EU-Regulierung

CSRD, CSDDD und Omnibus

- Die CSRD hat die Non Financial Reporting Directive abgelöst und verbindliche EU-Standards sowie externe Prüfung eingeführt.
- Die CSDDD sieht menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang der Aktivitätskette vor.
- Die Omnibus-Regelung reduziert Anwendungsbereiche, Datenpunkte und Prüfungstiefen.
- Für die CSDDD bedeutet die Omnibus-Regelung insbesondere Fokus auf Risikobereiche, längere Prüfungsintervalle und ein Verzicht auf harmonisierte Haftung.

Entwicklung der Schweizer Regulierung

Vom CSRD-Nachvollzug zum Gegenvorschlag NUFG

- Die Vernehmlassungsvorlage zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte vom 26. Juni 2024 zielte auf eine Anpassung an die CSRD.
- Nach angekündigten EU-Vereinfachungen sistierte der Bundesrat am 25. Juni 2025 die Revision.
- Die KVI 2.0 wurde am 27. Mai 2025 eingereicht und verlangt umfassende Sorgfaltspflichten, Haftung und wirksame Aufsicht.
- Der indirekte Gegenvorschlag NUFG soll nicht über die künftigen EU-Bestimmungen nach Omnibus hinausgehen.

III. Teil

Gegenüberstellung geltendes Schweizer Recht, Omnibus-Richtlinien, KVI 2.0, Gegenvorschlag NUFG

Anwendungsbereich

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mind. 500 Mitarbeitenden sowie CHF 20 Mio. Bilanzsumme oder CHF 40 Mio. Umsatz. Sorgfaltspflichten nur bei Konfliktmineralien und Kinderarbeit.	CSRD: EU-Unternehmen ab 1'000 Mitarbeitenden und EUR 450 Mio. Umsatz. CSDDD: EU- und Nicht-EU-Unternehmen ab 5'000 Mitarbeitenden und EUR 1,5 Mrd. Umsatz.	Nur «Grossunternehmen»; sektorspezifische Erweiterung für Tätigkeiten mit grossen Risiken für Menschenrechte und Umwelt möglich.	Gleiche Schwellenwerte wie nach der EU-Omnibus-Regelung vorgesehen.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibusrolli – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

75

Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
- Fünf Themenbereiche: Umwelt, Soziales, Arbeitnehmer, Menschenrechte und Korruption. - Doppelte Wesentlichkeit implizit. - Freie Wahl nationaler, europäischer oder internationaler Standards mit Hinweis auf den verwendeten Standard.	Verpflichtende Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS); freiwilliger Standard für KMU vorgesehen.	Berichterstattungspflicht nicht ausdrücklich geregelt, jedoch vorausgesetzt.	Berichterstattung nach ESRS oder gleichwertigem nationalen oder internationalen Standard (z.B. ISSB-Standard).

Bühler Law AG, Der EU-Omnibusrolli – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

76

Digitales Format und Genehmigung durch GV

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Berichterstattung in digitalem Format			
Keine Pflicht zu digitalem, maschinenlesbarem Format.	Digitale, maschinenlesbare Berichterstattung vorgesehen.	Keine explizite Regelung.	Pflicht zum digitalen, maschinenlesbaren Format wird aufgenommen.
Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts durch die GV			
In der Praxis meist konsultative Abstimmung der GV nach aktienrechtlicher Kompetenzordnung.	Keine Vorgabe der CSRD.	Keine Aussage, da Berichterstattung nicht explizit geregelt.	Verbindliche Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts durch die GV vorgesehen.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibusroll – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

77

Externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
- Keine gesetzliche Prüfungspflicht. “Limited assurance” hat sich in der Praxis teilweise etabliert.	“Limited assurance” ist verbindlich.	Keine ausdrückliche Regelung.	“Limited assurance” soll verbindlich werden.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibusroll – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

78

Von der Sorgfaltspflicht erfasste Bereiche

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
• Zwingende Pflicht spezifisch für Bereiche Konfliktmineralien und Kinderarbeit. • Berichterstattung setzt jedoch indirekt breitere Prüfung auch in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt voraus.	Zwingend umfassend für Menschenrechte und Umweltbelange.	Zwingend umfassend für Menschenrechte und Umweltbelange.	Zwingend umfassend für Menschenrechte und Umweltbelange.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibusroll – fährt die Schweiz mit? Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

79

Umfang der Sorgfaltspflicht

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Art. 964I OR: Sorgfaltspflicht in Bezug auf die gesamte <i>vorgelagerte</i> Lieferkette.	• Gesamte Aktivitätskette, d.h. <i>vor- und nachgelagerte</i> Geschäftspartner bis zur Lieferung an den Endkunden. • Priorisierung der wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten Risiken; Vorrang direkter Geschäftspartner.	Risikobasiert in Bezug auf die «Geschäftsbeziehungen» des Unternehmens.	• Gesamte Aktivitätskette, d.h. <i>vor- und nachgelagerte</i> Geschäftspartner bis zur Lieferung an den Endkunden. • Risikobasiert.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibusroll – fährt die Schweiz mit? Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

80

KMU-Schutz und Überwachungsintervall

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Schutzbestimmungen für KMU			
Keine besonderen Schutzbestimmungen für KMU.	- KMU ausgenommen - Von KMU dürfen nur auf VSME beschränkte Informationen verlangt werden - Staatliche Unterstützungsmassnahmen für KMU.	- KMU ausgenommen - Keine staatlichen Unterstützungsmassnahmen für KMU vorgesehen - Keine Beschränkung der von KMU verlangbaren Informationen.	- KMU ausgenommen. - Staatliche Unterstützungsmassnahmen für KMU - Keine Beschränkung der Informationen, die von KMU verlangt werden können
Überwachungsintervall			
Jährliche Überprüfung bei Konfliktmineralien und Kinderarbeit.	Überprüfung mindestens alle fünf Jahre.	Keine Regelung ersichtlich.	Keine Regelung ersichtlich.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibusroll – fährt die Schweiz mit? Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

81

Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Nach Klimaverordnung: Transitionsplan nach comply-or-explain-Prinzip, vereinbar mit Schweizer Klimazielen.	<i>CSRD-Bericht</i> zu Umweltfaktoren einschliesslich Netto-Null-Ziel bis spätestens 2050. <i>CSDDD</i> nach Omnibus ohne Pflicht zur Erstellung eines Klimaplanes.	Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels.	<i>Berichterstattungspflicht</i> zu Umweltfaktoren (Netto-Null-Ziel bis spätestens 2050). <i>Sorgfaltspflicht</i>: Keine Verpflichtung zur Erstellung eines Plans zur Minderung des Klimawandels.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibusroll – fährt die Schweiz mit? Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

82

Zivilrechtliche Haftung

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Keine besondere zivilrechtliche Haftung bei Verletzung von Sorgfalts- oder Berichterstattungspflichten; es gelten die <i>allgemeinen Haftungsregeln</i> .	Harmonisierte Haftungsregelung wurde durch Omnibus weitgehend zurückgebaut; Haftungsfrage wird wieder <i>stärker dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten überlassen</i> .	- Haftung bei Verletzung der Sorgfaltspflicht, auch für Schäden im Ausland durch <i>kontrollierte</i> Unternehmen. <i>Beweiserleichterungen</i> für Geschädigte und Herausgabepflichten für Unternehmen vorgesehen.	<i>Spezialhaftung</i> bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung für im Ausland verursachte Schäden; keine Haftung für Geschäftspartner. <i>Variante</i> ohne Spezialhaftungsnorm mit Verweisung auf allgemeine Haftungsregeln.

Aufsicht und Sanktionen

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
- Keine besondere staatliche Aufsicht; - Busse bis CHF 100'000 nach Art. 325ter StGB bei Verletzung der Berichterstattungspflichten	- Aufsichtsbehörde mit Überprüfungs- und Sanktionskompetenz - Zwangsgelder bis 3% des weltweiten Nettoumsatzes und Publikation des Verstosses.	Wirksame, von der Zentralverwaltung unabhängige Aufsicht mit Wiederherstellungsanordnungen und verhältnismässigen Sanktionen.	- Aufsicht durch neue Eidgenössische Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde - Verwaltungsrechtliche Massnahmen, Sanktionen bis 3% des Nettoumsatzes, Publikation und Bussen bis CHF 100'000.

IV. Teil

Rechtliche Würdigung der KVI 2.0 und des Gegenvorschlags für ein NUFG

KVI 2.0.

Kritische Würdigung

- Weitgehende Sorgfaltspflichten für sämtliche Geschäftsbeziehungen von Schweizer Grossunternehmen.
- Trickle-down-Effekte mit mittelbarer Belastung zahlreicher KMU.
- Konzernhaftung für Schäden kontrollierter Unternehmen im Ausland, flankiert durch Beweislast- und Herausgaberegeln.
- Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Klimaplanes geht über die durch Omnibus-Reform entschärfte EU-Regelung hinaus.

Gegenvorschlag NUFG.

Anschlussfähigkeit, aber nicht um jeden Preis

- Das Ziel eines international anschlussfähigen Regelwerks ist grundsätzlich zu begrüßen.
- Fraglich ist die Orientierung an einem noch nicht vollständig gefestigten, rein europäischen Referenzmodell.
- Wesentliche Entlastungen der Omnibus-Reform werden nicht vollständig übernommen.
- Kritisch zu beurteilen sind insbesondere die Spezialhaftung, unbestimmten Sorgfaltspflichten und Eingriffe in die aktienrechtliche Kompetenzordnung.

Leitfrage

Die zentrale Frage lautet nicht, ob die Schweiz anschlussfähig bleiben soll, sondern welche Elemente dafür tatsächlich erforderlich sind.

V. Teil

Fazit: Zurückhaltung, Anschlussfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Fazit.

Regulierung mit Augenmass

- Die geplante Neuregelung steht im Spannungsfeld zwischen internationaler Anschlussfähigkeit und regulatorischer Wettbewerbsfähigkeit.
- Der indirekte Gegenvorschlag verfolgt zwar ein legitimes Ziel, geht aber in einzelnen Punkten über das nach Omnibus verbleibende EU-Regulierungsniveau hinaus.
- Besonders kritisch sind Spezialhaftung, unbestimmte Sorgfaltspflichten und Eingriffe in die aktienrechtliche Kompetenzordnung.
- Die Schweiz sollte nur jene Regelungen übernehmen, die für internationale Wettbewerbsfähigkeit und Marktfähigkeit der Unternehmen tatsächlich erforderlich sind.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Christoph B. Bühler

Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Titularprofessor für Wirtschaftsrecht
an der Universität Zürich



Tel: +41 61 225 44 75
christoph.buehler@buehler-law.ch
buehler-law.ch

Bühler Law AG
Aeschengraben 29, CH-4051 Basel
Bahnhofstrasse 37, CH-8001 Zürich

Chaos bei den Ausschüttungsvorschriften

Sammy Guidoum

Dr. iur., Rechtsanwalt
Edelmann Rechtsanwälte & Notare

Markus Vischer

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt,
Senior Counsel Walder Wyss

Inhaltsverzeichnis

- I. Begriffe
- II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- III. Zwischendividende
- IV. Verlustverrechnung

I. Begriffe

Ausschüttung

Unkompensierter
Vermögenstransfer
zulasten der Gesellschaft

Umwandlung von Eigen- zu Fremdkapital
der Gesellschaft

Dividende

Ausschüttungen jeglicher Art, die nicht in
einer speziell geregelten Ausschüttungsform
(z.B. Bauzinsen, Tantiemen,
Ausschüttungen bei Kapitalherabsetzungen
und Liquidationsanteile) vorgenommen
werden

Rückzahlung von gesetzlichen
Kapitalreserven?

II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve

Vischer

«Ausschüttungen»

Dividenden (OR 675 f.)
ordentliche Dividende
ausserordentliche Dividende
Zwischendividende
Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (OR 698 Abs. 2 Ziff. 6)
ordentliche Rückzahlung
ausserordentliche Rückzahlung
«Zwischenrückzahlung»

Besondere Ausschüttungsarten
Akontodividende
Gratisaktien
Sachdividende
weitere

II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (cont.)

«Die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve ist eine Dividende»

Begründung

- 1 Differenzierung zwischen Dividende und Rückzahlung nur in einer Bestimmung
– OR 698 Abs. 2 Ziff. 4 und 6
- 2 Keine Differenzierung in OR 698 Abs. 2 Ziff 5 (und OR 675a) bez.
Zwischendividende, welche auch in der Form der Zwischenrückzahlung zulässig
ist (s.a. OR 675a Abs. 3, wo OR 671 über die gesetzliche Kapitalreserve in die
«Bestimmungen über die Dividenden» eingereiht wird)
- 3 Keine Differenzierung namentlich auch in OR 675 Abs. 2: Dividenden dürfen nur
aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet
werden»: Gesetzliche Kapitalreserven i.S. von OR 671 qualifizieren als «hierfür
gebildete Reserven»

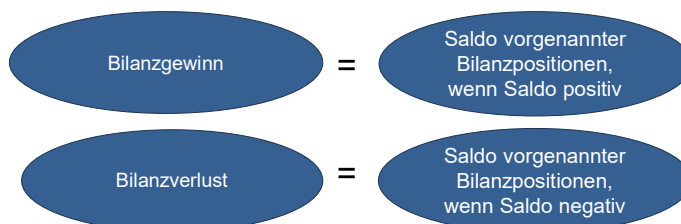
II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (cont.)

- Konsequenzen**
- 1 Keine getrennten Beschlüsse in der GV
 - 2 Keine getrennten Anträge des VR an die GV
 - 3 Keine getrennten Revisionsberichte
 - 4 Korrektur diverser Gesetzesbestimmungen, welche OR 672 Abs. 2 verkürzt wiedergeben und Dividenden als Gewinnausrichtungen verstehen, wie z.B.:
 - OR 660 Abs. 1: «Anteil am Bilanzgewinn»
 - OR 698 Abs. 2 Ziff. 4, OR 728a Abs. 1 Ziff. 2, OR 729a Abs. 1 Ziff. 2, OR 731 Abs. 1: «Dividenden [und ...] andere Gewinnanteile»
 - S.a. OR 656f Abs. 1, OR 657 Abs. 2
 - 5 Korrektur auch von OR 677 betreffend Tantieme: Tantiemen sind nicht nur «Gewinnanteile», sondern auch Anteile an anderen (frei verwendbaren) Eigenkapitalanteilen

II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (cont.)

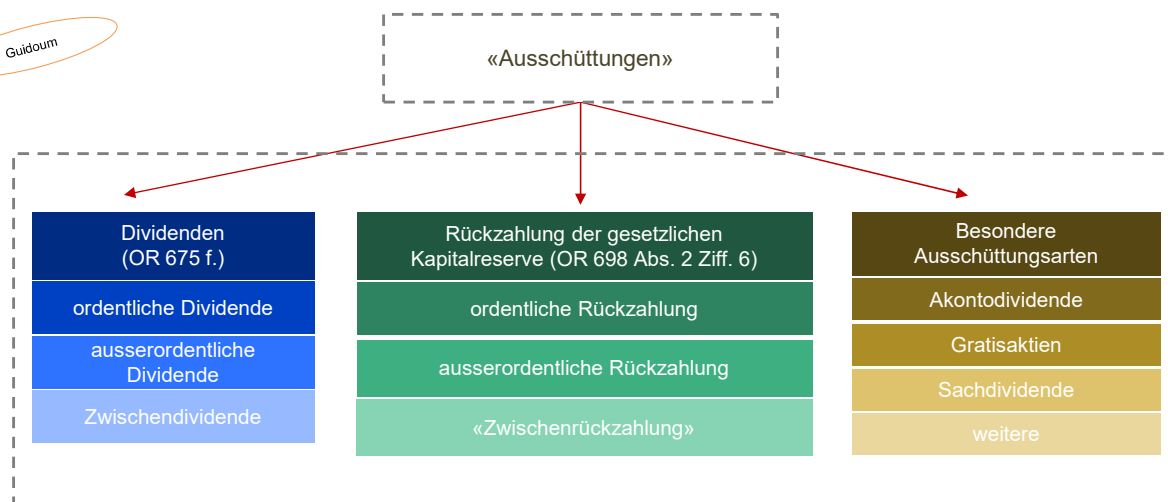
PS
zum Bilanzgewinn

- 1 OR 675 Abs. 2 und die anderen Bestimmungen des Aktienrechts, wo der Begriff des Bilanzgewinns vorkommt, enthalten keine Definition des Bilanzgewinns
- 2 OR 959 Abs. 2 Ziff. 3 lit. f und g sprechen von folgenden Bilanzpositionen:
 - f. «Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten»
 - g. «Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten»



II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (cont.)

Guidom



II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (cont.)

«Die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve ist neu ein **eigenständiger Ausschüttungstatbestand**, der aber grundsätzlich **analog** zur Dividende zu behandeln ist.»

Begründung

- 1 Botschaft ist unmissverständlich (BBI 2017 399 ff., 548): «Sie [Ziffer 6 von OR 698 Abs. 2] schreibt vor, dass die **GV den Beschluss über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve** (insbesondere von Agio, s. OR 671 Abs. 2) **formell getrennt vom Beschluss über die Ausrichtung von Dividenden** (also der Ausschüttung von Gewinnern der Gesellschaft) **fällen muss.**»
- 2 Gesetzgeber hat den altrechtlichen Dividendenbegriff – steuerrechtlich motiviert – aufgesplittet in die eigentliche «Dividende» und «Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven»
 - Aktienrechtlich lässt sich die Differenzierung m.E. nicht überzeugend begründen
 - Aufteilung ist aber Tatsache
- 3 Lückenhafte Regelung des neuen Tatbestands ist auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen. Immerhin ist geregelt:
 - in welchem Umfang gesetzliche Kapitalreserven rückzahlbar sind (OR 671 Abs. 2-4)
 - dass ein Rückzahlungsbeschluss der GV erforderlich ist (OR 698 Abs. 2 Ziff. 6)
 - dass Empfänger ungerechtfertigter Rückzahlungen rückerstattungspflichtig sind (OR 678 Abs. 1)

II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (cont.)

«Die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve ist neu ein **eigenständiger Ausschüttungstatbestand**, der aber grundsätzlich **analog** zur Dividende zu behandeln ist.»

- Konsequenzen**
- 1 Lückenhafte Regelung des Rückzahlungstatbestands bedeutet nicht, dass weniger strenge Voraussetzungen gelten, sondern dass die Dividendenbestimmungen dann analog anwendbar sind, wenn eine ausdrückliche Regelung der Rückzahlung fehlt
 - 2 Materielle Konsequenzen:
 - Dividenden zulasten des Bilanzgewinns und/oder der frei verwendbaren Gewinnreserven
 - Rückzahlungen zulasten der frei verwendbaren gesetzlichen Kapitalreserven
 - 3 Formelle Konsequenzen:
 - Separate GV-Beschlüsse, denen ein gegliederter Ausschüttungsantrag des VR zugrunde liegt
 - GV muss getrennt beschliessen können
 - 4 Auslegung von Statutenbestimmungen, ABV-Klauseln etc.
 - M.E. gilt bei Verlassen unter altem Recht eine Vermutung zugunsten des altrechtlichen Dividendenbegriffs (und umgekehrt)

II. Dividende und Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (cont.)

Frage in der Lehre umstritten – in der Praxis empfiehlt sich Vorsicht

Praktische Konsequenz

Aus Vorsichtsgründen ist zu differenzieren zwischen:

- Dividenden
- Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve

Revisionsstellen  Tendieren in der Prüfungspraxis ebenfalls zu dieser differenzierten Betrachtung

EXPERTsuisse  Vertritt im neuen Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP) eine klare Auffassung in diese Richtung

III. Zwischendividende

Begriffliches – verschiedene Begriffsverwendungen in der Lehre und Praxis

- 1 Teil der jur. Lehre und EXPERTsuisse: Ausschüttung zulasten des laufenden Gewinns gestützt auf einen OR-Zwischenabschluss gem. OR 960f
- 2 Anderer Teil der Lehre: Jede Dividende bzw. Ausschüttung, die zulasten des frei verwendbaren Eigenkapitals gestützt auf einen OR-Zwischenabschluss gem. OR 960f beschlossen wird
- 3 M.E. erste Auffassung überzeugender, da im Einklang mit den Gesetzgebungsmaterialien und klare Abgrenzung zur ausserordentlichen Dividende

III. Zwischendividende (cont.)

Voraussetzungen

- 1 Gewinn aus der Berichtsperiode («Periodengewinn») (umstritten, s. oben)
 - Zuweisung an die ges. und allenfalls freiwilligen Gewinnreserven (OR 675a Abs. 3 i.V.m. OR 675 Abs. 3)
- 2 Zwischenabschluss (OR 960f)
- 3 (Zwischendividendenantrag des VR [OR 675a Abs. 3])
- 4 Prüfung des Zwischenabschlusses und Dividendenantrags, ausser gemäss OR 675a Abs. 2 ...
 - ... im Falle eines Opting-out (OR 731); oder
 - ... wenn alle Aktionäre der Zwischendividende zustimmen und wenn die Gläubigerforderungen nicht gefährdet werden («ad hoc-Opting-out»)
 - Gilt bei gemischten Ausschüttungen (Zwischendividende und a.o. Dividende) gemäss EXPERTsuisse nur für die Zwischendividenden-Komponente
- 5 GV-Beschluss (OR 698 Abs. 2 Ziff. 5)

III. Zwischendividende (cont.)

«Zwischenrückzahlungen»

- 1 Rückzahlungen von frei verwendbaren Teilen der ges. Kapitalreserve, die im laufenden Geschäftsjahr eingebracht wurden (Pendant der Zwischendividende)
- 2 Grds. analoge Voraussetzungen, wobei umstritten ist, ob das *ad hoc*-Opting out gem. OR 675a Abs. 2 auf Zwischenrückzahlungen anwendbar ist
 - Herrschende jur. Lehre: ja
 - EXPERTsuisse: Nein; Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve erfordere in jedem Fall (auch bei Zwischenrückzahlungen) einen geprüften Abschluss/Zwischenabschluss, ausser bei einem Opting-out gem. OR 727a Abs. 2

III. Zwischendividende (cont.)

Bilanzierung beschlossener Zwischendividenden

- 1 Gemäss h.L. und geltender Revisionspraxis sind beschlossene Zwischendividenden inkl. Reservezuweisungen im EK direkt unter dem Jahresgewinn als **Minusposten** zu verbuchen
 - Ungekürzter Ausweis des Jahresgewinns in der Bilanz gegenüber der ER
- 2 Fraglich, welche Rechtsfolge eintritt, wenn sich Ende Geschäftsjahr zeigt, dass der erzielte Jahresgewinn die gebildeten Minusposten nicht deckt
 - Grds. gilt, dass eine (Zwischen-)Dividende gültig bleibt, sofern die relevanten Voraussetzungen im Beschlusszeitpunkt erfüllt waren
- 3 Unklar, ob für beschlossene Zwischenrückzahlungen ebenfalls ein Minusposten verbucht werden muss
 - Aus Transparenzgründen kann der Ausweis eines Minuspostens unter den gesetzlichen Kapitalreserven sinnvoll sein
 - M.E. ist eine direkte Verrechnung mit der gesetzlichen Kapitalreserve aber grds. zulässig, da sie nicht zu einer Verkürzung des Bilanzbildes führt

IV. Verlustverrechnung

OR 674:

«¹ Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:

1. dem Gewinnvortrag;
2. den freiwilligen Gewinnreserven;
3. der gesetzlichen Gewinnreserve;
4. der gesetzlichen Kapitalreserve.

² Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.»

Zuständigkeit für Verlustverrechnung – umstritten

HWP OR III Rz 1440

VR für Verlustrechnungen gemäss OR 674 Abs. 1 Ziff 1 und 2;
GV für Verlustrechnungen gemäss OR 674 Abs. 1 Ziff. 3 und 4

Vischer/Guidoum

GV in allen Fällen der Verlustverrechnung – einheitliche
Zuständigkeit unabhängig von der betroffenen Reserve

IV. Verlustverrechnung (cont.)

Verhältnis von OR 674 zu OR 671–673

Gesetzliche Kapitalreserve

OR 671 Abs. 2

«Die gesetzliche Kapitalreserve darf an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen.»

Unklar, welche Verluste?

Alle Verluste

Vischer

Verluste exkl. Verluste, welche nach OR 674 Abs. 2 nicht verrechnet, sondern vorgetragen werden

PS

Die Wendung «abzüglich des Betrags allfälliger Verluste» fehlt zu Unrecht in **OR 671 Abs. 3** (Schwellenwert bei Holdinggesellschaften: 20%)

IV. Verlustverrechnung (cont.)

Verhältnis von OR 674 zu OR 671–673

Gesetzliche Gewinnreserve

OR 672 Abs. 1 Satz 2

«Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen.»



Stimmt mit OR 674 Abs. 1 Ziff. 1 überein

Freiwillige Gewinnreserve

OR 673 Abs. 3 Halbsatz 2

«[...]; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten.»



Stimmt mit OR 674 Abs. 1 Ziff. 2 überein

Sammy Guidoum
Dr. iur., Rechtsanwalt
Edelmann Rechtsanwälte & Notare
Bahnhofstrasse 1
5330 Bad Zurzach
sammy.guidoum@edelmann-recht.ch



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Markus Vischer
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt,
Senior Counsel Walder Wyss
Seefeldstrasse 123
8034 Zürich
markus.vischer@walderwyss.com



Krise und Sanierung: neue Entwicklungen

Lukas Bopp

Dr. iur., LL.M., Advokat, Partner
Kellerhals Carrard

Daniel Staehelin

Prof. Dr. iur., Advokat und Notar,
Partner
Kellerhals Carrard

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Der Unternehmensverkauf während der Nachlassstundung

Daniel Staehelin

Prof. Dr. iur., Advokat und Notar, Partner
Kellerhals Carrard

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

I. Ausgangslage

- **Erhaltung Betrieb vs. Marktbereinigung**
- **Interesse der Gläubiger**
- **Kein Betriebsunterbruch**
- **Verkauf vor Insolvenzverfahren**
 - Vermögensübertragung gem. Art. 69 FusG
 - Vorteile:
 - Geschwindigkeit
 - Nachteile:
 - Pauliana
 - Übergang Arbeitsverträge (Art. 333 OR)

- **Zustimmung der Aktionäre auf Grund faktischer Liquidation**
- **BGer. Kammgarnspinnerei Interlaken (BGE 116 II 320):**
 - unverzügliches Handeln dringend geboten
 - konkursreif = überschuldet
 - Dann kein GV-Beschluss erforderlich

II. Verkauf im Insolvenzverfahren

- Im Konkurs bei Dringlichkeit als Notverkauf (Art. 243 SchKG)
- Ohne Dringlichkeit durch Freihandverkauf
- Nach Abschluss des NLV mit Vermögensabtretung
- Beim ordentlichen NLV mit Dividende aus Anteilen an Auffanggesellschaft (Art. 314 Abs. 1^{bis})
- Während der Stundung mit Zustimmung Sachwalter und Gericht (resp. Gläubigerausschuss) (Art. 298 Abs. 2)
 - Keine Zustimmung Gläubiger, kein Beschwerderecht, kein Recht, ein höheres Angebot zu machen (BGE 147 III 226, E. 4.4)
 - Nicht paulianisch anfechtbar (Art. 285 Abs. 3)
 - Kein Zwang, Arbeitsverhältnisse zu übernehmen (Art. 333b OR), aber Konsultationspflicht
 - Insolvenzenschädigung
 - Ev. Masskredit
- Stille Stundung (Art. 293c Abs. 2), dann Sachwalter obl.

III. Verkauf und Konkurs als Sanierung ?

- Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung Nachlassvertrag (Art. 293a Abs. 3, 294 Abs. 1)
- dann NLV mit Vermögensabtretung:
 - Genehmigungsverfahren
 - Gläubigerversammlung
 - Wahl Liquidatoren
- oder: Konkurs?
 - Konkurs als Sanierung?
 - Betrieb, nicht Gesellschaft wird saniert
 - Art. 30 Abs. 2 lit. a BankG (im Sanierungsplan)
 - Art. 52b Abs. 1 lit. a VAG (im Sanierungsplan)
 - 333b OR sieht Betriebsübergang in Stundung vor
 - Keine hohen Anforderungen auf Chancen auf Abschluss eines Nachlassvertrages bei prov. Stundung

V. Zustimmung der Generalversammlung?

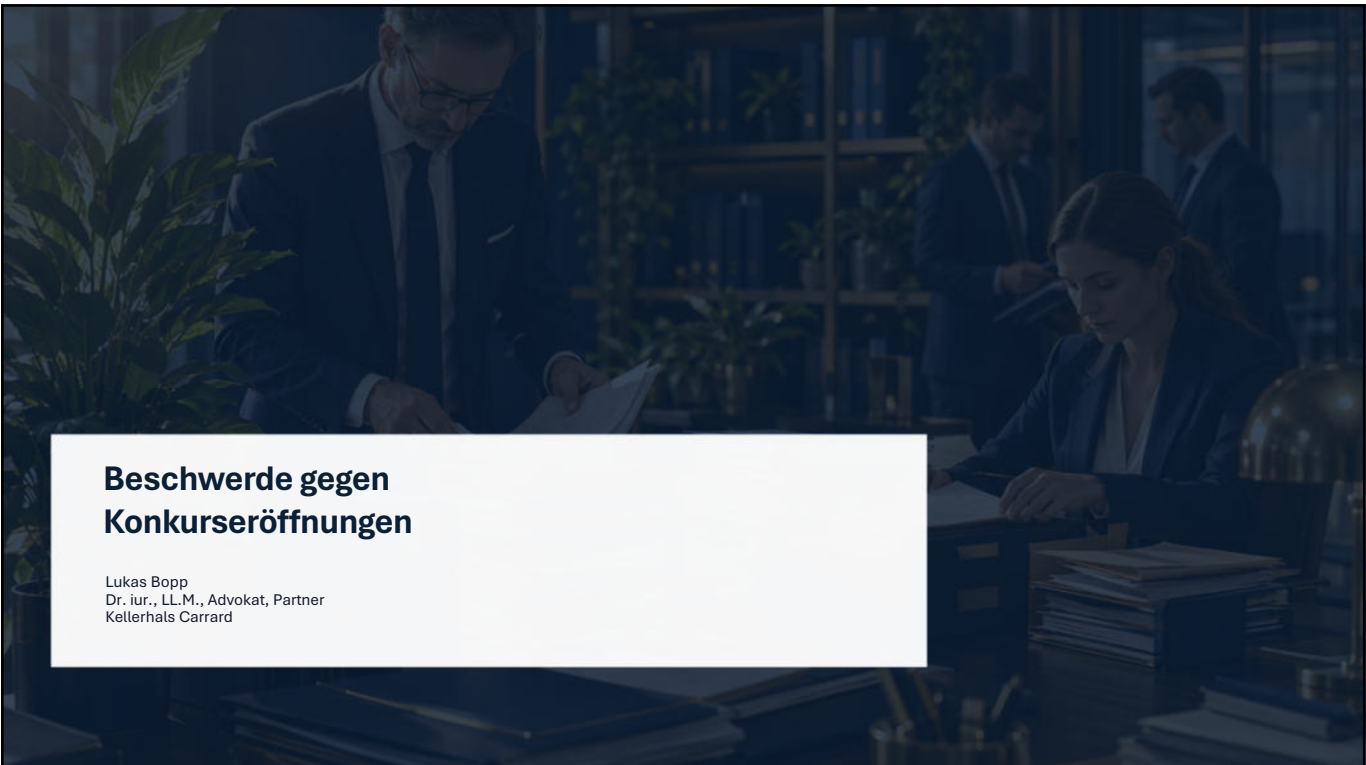
- **BGer. Kammgarnspinnerei Interlaken (BGE 116 II 320)**
- **Meinung in 2 Diss.**
- **Auswirkung in der Praxis**
- **Rechtslage:**
 - Gläubiger gehen Aktionären vor (Art. 745 Abs. 1 OR)
 - im Insolvenzverfahren werden im Interesse der Gläubiger die Verfügungsbefugnisse der Organe eingeschränkt
 - Gericht kann Verkauf ohne Mitwirkung VR anordnen (Art. 298 Abs. 1)
 - Aktionäre können daher Verkauf nicht verhindern
 - daher kein GV-Beschluss erforderlich
 - Ev. Verantwortlichkeit der Organe resp. Kantons (Art. 5 SchKG)

- **BGer. 5A_532026 vom 4. Mai 2026** (zur Publ. vorgesehen)
 - Folgt den vorstehenden Überlegungen
 - Auch für Einleitung Stundung braucht es keinen GV-Beschluss
 - Nichteintreten der Aktionäre auf eine Beschwerde mangels Beschwer
 - Beschwerdelegitimation nur beim Schuldner

Beilagenverzeichnis

Beilage 1: BGer. 5A_53/2026 vom 4. Mai 2026 (zur Publikation vorgesehen)

Beilage 2: Der Unternehmensverkauf während der Nachlassstundung, in:
Patricia Dietschy/Denis Tappy (éditeurs), Escales procédurales, Recueil
d'études en l'honneur de Professeur Jacques Haldy, Bern 2026, S. 153-169.



Beschwerde gegen Konkurseröffnungen

Lukas Bopp
Dr. iur., LL.M., Advokat, Partner
Kellerhals Carrard

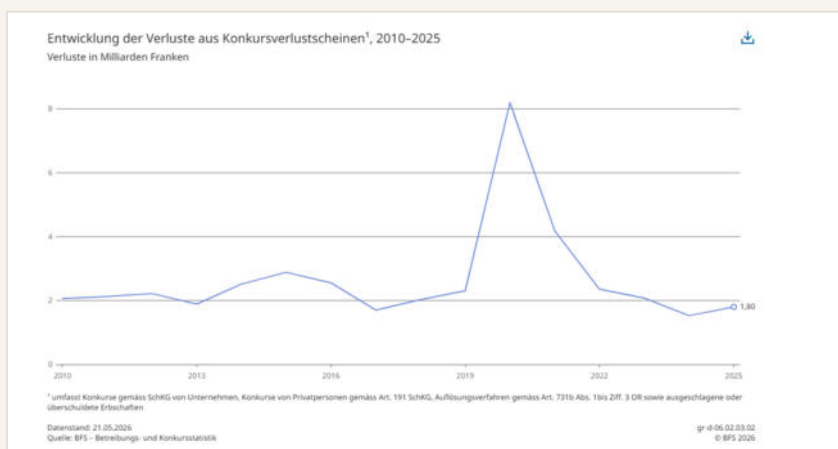
I. Ausgangslage (1)

- Starker Anstieg der Konkurse ab 2020
 - 2025 12'485 ordentliche Unternehmenskonkurse (+61.2%) gegenüber 2024 (7'743)
 - 2025 2'835 Auflösungsverfahren wegen organisatorischen Mängel gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR
- Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses als Konkurstreiber
 - Aufhebung Art. 43 Abs. 1 + 43 Abs. 1bis SchKG (Behördenprivileg für öff. Rechtliche Schulden)
 - Meldepflicht Steuerbehörden an Handelsregisteramt (bei Nichteinreichung Jahresrechnung innert 3 Monate nach Fristablauf)
 - Erneuerung Opting Out → Organisationsmangel → Auflösung

I. Ausgangslage (2)

Verluste aus Konkursverfahren

Verluste Konkurseinstellung mangels Aktiven nicht erhalten (ca. 50% der Verfahren)



I. Ausgangslage (3)

- Erwünschte Bereinigung «Zombie»-Gesellschaften
 - Pulsmesser Liquidität
 - Keine verschärften Anzeigepflichten bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit
- Nebenwirkungen: «Überlebensfähige Ausreisser»
 - Gesellschaften mit angespannter Liquidität aber nicht dauernd zahlungsunfähig
 - Klein- und Mittelunternehmen (Umsatz CHF 500'000 – 2'000'000)
 - Persönliche Unfähigkeit oder Versäumnis als Konkursgrund

II. "Sanierung" mittels Beschwerde? - Übersicht

- Anfechtung des Konkurserkennnisses mittels Beschwerde nach ZPO (Art. 174 SchKG)
- Möglichkeit echte und unechte Noven geltend zu machen (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG)
- Aufhebung des Entscheides, wenn
 - Schuldner Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und
 - Mit Urkunde beweist, dass
 - a. Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist
 - b. Schuld beim Obergericht hinterlegt ist
 - c. Verzicht auf Durchführung des Konkurses durch betreibenden Gläubiger

II. "Sanierung" mittels Beschwerde?

Formelle Voraussetzungen

Beschwerdefrist

10 Tage ab Zustellung des
Entscheides

Sicherstellung

Konkursforderung / Vorschuss
(echtes Novum)

II. "Sanierung" mittels Beschwerde?

Aufschiebende Wirkung

- Fortführung des Betriebs zum Erhalt der Liquidität
- Konkurs nicht wieder gut zu machender Nachteil

II. "Sanierung" mittels Beschwerde?

Materielle Voraussetzungen

- Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit (Ausnahme: Bei Zahlung vor Konkurseröffnung → unechtes Novum)
 - Betreibungsregistrauszug als wichtigster Beleg
 - Vorhandene Liquidität belegen (Bankkonten, Debitoren, Aufträge)
 - Zusätzliche Finanzierung
 - Künftige Zahlungsfähigkeit aufzeigen (laufende Umsätze, Auftragsstand, wiederkehrende Einnahmen)
 - Keine strengen Anforderungen
 - Genügend liquide Mittel, um vollstreckbare und fällige Betreibungsforderungen zu tilgen
 - Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten, keine Indizien für Zahlungsunfähigkeit, dauerhafte Illiquidität erforderlich

II. "Sanierung" mittels Beschwerde?

Ablauf Beschwerdeverfahren

- 1 **Schriftenprozess**
- 2 **Entscheid über aufschiebende Wirkung innert Tagen**
- 3 **Endentscheid 4-6 Monate**

III. Besonderheit beim Organisationsmangel

- Berufung oder Beschwerde?
- Beseitigung des Organisationsmangels als echtes Novum (Art. 229 Abs. 2 lit. a ZPO)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Kontakt

Lukas Bopp
Dr. iur., LL.M., Advokat, Partner
Kellerhals Carrard
Henric Petri-Strasse 35
4010 Basel
lukas.bopp@kellerhals-carrard.ch



Kontakt

Daniel Staehelin
Prof. Dr. iur., Advokat und Notar, Partner
Kellerhals Carrard
Henric Petri-Strasse 35
4010 Basel
daniel.staehelin@kellerhals-carrard.ch

Rechtsdurchsetzung im Aktienrecht – Fallstricke, Lösungsansätze und aktuelle Rechtsprechung

Duygu Akdag

LL.M.

Rechtsanwältin, Associate
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan
(Schweiz) GmbH

Thomas Werlen

Prof. Dr., LL.M.

Rechtsanwalt, Managing Partner
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan
(Schweiz) GmbH

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Inhaltsübersicht

1. Zivilprozessrechtliche Probleme bei der Durchsetzung von aktienrechtlichen und ABV-basierten Ansprüchen
2. Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Revisionsstelle im Spannungsfeld zwischen Revisions- und Vertragsrecht – Leitentscheid im Fall Zeromax (BGer 4A_477/2024)
3. Rechtsschutzlücken bei der Handelsregistersperre

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

132

1. Zivilprozessrechtliche Probleme bei der Durchsetzung von aktienrechtlichen und ABV-basierten Ansprüchen

Den Investoren zustehende Rechte sind im Konfliktfall oft schwer durchzusetzen

Problemstellung

- Finanzinvestor investiert in Start-up. Gründer will Aktienmehrheit nicht abgeben. Finanzinvestor bedingt sich gewisse Informationsrechte und gewisse Einsichtsrechte (Board Observer) und auch gewisse Mitspracherechte (Investorenvertreter im VR; Quoren, die für gewisse Geschäfte Zustimmung der Investorenvertreter im VR bedingen) aus

Konfliktfall

- Wie kann der Investor seine Rechte aus Gesetz und ABV im Konfliktfall durchsetzen? In der Vertragsgestaltung wird aus unserer forensischen Sicht der Rechtsdurchsetzung oft zu wenig Beachtung geschenkt

Kernprinzip des Aktienrechts: Gesetzliche und vertragliche Pflichten sind strikt zu trennen

Aktionärsrechte aus dem Gesetz

- Aktivlegitimiert: Aktionär
- Passivlegitimiert: Gesellschaft

ABV

- Der ABV verpflichtet grundsätzlich nur die Aktionäre. Ob auch die Gesellschaft sowie der VR bzw. einzelne seiner Mitglieder durch ihn gebunden werden können, ist teilweise umstritten, für die Rechtsdurchsetzung aber zentral

Zu den durch den ABV verpflichteten Parteien im Einzelnen

Wer ist durch den ABV gebunden oder berechtigt und kann entsprechend aktiv- oder passivlegitimiert sein?

- Aktionäre
- Sind die von den (Anker-)Aktionären gestellten VR-Mitglieder automatisch auch gebunden (wenn der Anker-Aktionär Partei des ABV ist)?
- Wie steht es mit dem Gründer, der zugleich VRP ist?
- Wirken die vertraglichen Rechte und Pflichten nur unter den Aktionären oder auch (teilweise) gegenüber der Gesellschaft?
 - Kann die Gesellschaft im ABV verankerte Rechte im Sinne eines Vertrags zugunsten Dritter gegenüber den Aktionären geltend machen?

Rechte aus Gesetz und ABV am Beispiel von Informationsrechten

Informationsansprüche:

(i) Aus Gesetz: Einsichts- und Auskunftsrecht (Art. 697 OR)

- Aktivlegitimiert: Aktionär
- Passivlegitimiert: Gesellschaft

(ii) Aus ABV

- Oft werden allen oder einzelnen Investoren über das Gesetz hinaus weitere Auskunftsrechte eingeräumt
- Informationsträger ist aber die Gesellschaft, die oft nicht Vertragspartner des ABV ist
- Stösst dieser Anspruch ins Leere? Oder kann er ggf. gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern geltend gemacht werden, und wenn ja, gegen alle oder zumindest gegen jene, die zugleich Aktionäre sind, und insofern durch den ABV gebunden sind?

Spezialfall: Verwaltungsratsbindungsvertrag

Zulässigkeit und Grenzen eines «Verwaltungsratsbindungsvertrags», z.B. im Hinblick auf die Gewährung von über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Informationsrechten

- KGer VS C1 23 134: Schranken einer vertraglichen Bindung von Verwaltungsratsmitgliedern sind zwingende Normen des Aktienrechts (Geschäftsgeheimnisse etc.) sowie das Gleichbehandlungsprinzip
- Lehre: Einzelheiten sind umstritten; zum Teil wird gefordert, dass der Informationsempfänger einer Verschwiegenheitspflicht unterstellt wird

Recht auf Ernennung von VR-Kandidaten oder Board Observern im ABV

Oft werden Investoren Rechte auf Ernennung von VR-Mitgliedern oder Board Observern im ABV eingeräumt

- Was, wenn sich der Mehrheitsaktionär nicht an die vertraglichen Bestimmungen hält?

Wie können Aktionäre gestützt auf den ABV die Wahl eines bestimmten Verwaltungratskandidaten oder Board Observers gerichtlich durchsetzen?

- Ersetzt das gutheissende Urteil die Stimmabgabe (Art. 344 ZPO)?
- Ersetzt das gutheissende Urteil die Notwendigkeit, eine GV durchzuführen?

Kann das Gericht im vorsorglichen Massnahmeverfahren ein Verwaltungratsmitglied oder einen «Board Observer» provisorisch einsetzen?

- Durchführung eines ordentlichen Verfahrens dauert in der Praxis zu lange, weshalb nur der Weg über vorsorgliche Massnahmen (oder Rechtsschutz in klaren Fällen) bleibt

Verfahrensrechtliche Fragen im ABV (1/2)

Fragen zur Streitgenossenschaft sowie zu örtlicher und sachlicher Zuständigkeit

In der Praxis stellen sich oft schwierige Fragen:

- Bilden sämtliche Parteien eines ABV eine notwendige Streitgenossenschaft, oder kann die Klage auf einzelne Parteien beschränkt werden? Müssen z.B. bei der Durchsetzung einer Stimmbindungsvereinbarung betreffend die Wahl eines Verwaltungratsmitglieds stets sämtliche Aktionäre ins Recht gefasst werden?
- Falls ja, wie ist mit einer unterschiedlichen örtlichen bzw. sachlichen Zuständigkeit umzugehen, wenn der ABV keine Gerichtsstandsklausel enthält?
- Enthält der ABV demgegenüber eine Gerichtsstandsklausel, stellt sich die Frage, ob auch die Gesellschaft an diese gebunden ist, oder ob Ansprüche aus dem ABV und sich damit überschneidende aktienrechtliche Fragen vor verschiedenen Gerichten geltend gemacht werden müssen
- Wie verhält es sich bei Schiedsklauseln?

Verfahrensrechtliche Fragen im ABV (2/2)

Welches Verfahren kommt zur Anwendung?

- Vorsorgliche Massnahmen / Rechtsschutz in klaren Fällen:
Summarisches Verfahren (Art. 248 ff. ZPO)
- Ansonsten:
Ordentliches Verfahren (Art. 219 ff. ZPO)

Verfahrensweg oft auch streitwertabhängig - die Bestimmung des Streitwerts wiederum oft schwierig (z.B. Board Observer, Informationsansprüche)

2. Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Revisionsstelle im Spannungsfeld zwischen Revisions- und Vertragsrecht – Leitentscheid im Fall Zeromax (BGer 4A_477/2024)

Sachverhalt und Prozessgeschichte

- 2005 **Gründung: Zeromax GmbH in Liquidation**
Faktisch beherrscht von Gulnara Karimova
- 13.08.2010 **Konkurseröffnung**
Einer der grössten Konkurse der Schweiz
- 10.01.2020 **Abtretung sämtlicher Ansprüche der Konkursmasse gg. Ernst & Young AG (EY)**
- 02.11.2020 **Klageerhebung betr. Rechenschafts- und Herausgabepflicht**
- 31.05.2023 **Kantonsgericht des Kantons Zug**
Gutheissung der Klage
- 17.07.2024 **Obergericht des Kantons Zug**
Abweisung der Berufung von EY
- 14.07.2025 **Bundesgericht**

Rechtsfragen

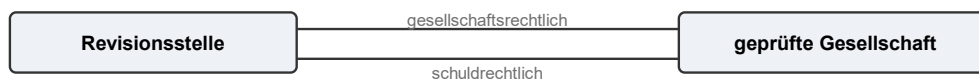
1. Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen der Revisionsstelle und der geprüften Gesellschaft zu qualifizieren?
2. Unterliegt die Revisionsstelle in analoger Anwendung von Art. 400 OR einer Rechenschafts- und Herausgabepflicht hinsichtlich ihrer Unterlagen oder stehen die revisionsrechtlichen Bestimmungen, namentlich Art. 730c OR, dem entgegen?
3. Falls eine solche Rechenschafts- und Herausgabepflicht besteht, wie weit reicht sie, insbesondere mit Blick auf die internen Arbeitspapiere?

Frage 1

Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen der Revisionsstelle und der geprüften Gesellschaft zu qualifizieren?

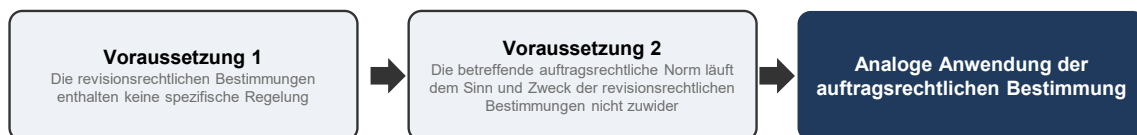
BGer:

Doppelverhältnis (E. 6.1):



Das schuldrechtliche Verhältnis ist bisher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Auftragsverhältnis qualifiziert worden; die Qualifikation lässt das BGer nunmehr offen (E. 6.2.2)

Prüfungsmassstab (E. 6.2.3): Das Auftragsrecht kommt unter zwei Voraussetzungen analog zur Anwendung:



Frage 2

1. Voraussetzung: Enthalten die revisionsrechtlichen Bestimmungen, namentlich Art. 730c OR, eine die Rechenschafts- und Herausgabepflicht ausschliessende Regelung?

- **Position EY (E. 9.4):**
 - Art. 730c OR enthält eine abschliessende Regelung, die sich nur an die Revisionsaufsichtsbehörde richtet
- **Würdigung BGer (E. 9.4.2):**
 - Der Wortlaut von Art. 730c OR lässt offen, wer die Prüfung der Einhaltung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vornimmt
 - Nach der Botschaft dienen die aufbewahrten Unterlagen auch als Beweismittel in Zivil- und Strafverfahren
 - Aufgrund der Gleichbehandlung der Parteien steht diese Beweissicherung auch der geprüften Gesellschaft zu
- **Ergebnis (E. 9.4.3):**
 - Art. 730c OR enthält keine die Rechenschafts- und Herausgabepflicht ausschliessende Regelung

Frage 2

2. Voraussetzung: Würde eine in analoger Anwendung von Art. 400 OR vorgesehene Rechenschafts- und Herausgabepflicht dem Sinn und Zweck der revisionsrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen?

- **Position EY (E. 10.3 ff.):**
 - Es ist dysfunktional, wenn die geprüfte Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als «Kontrollierte» ihre «Kontrolleurin» überprüfen könnte
 - Der Einblick der geprüften Gesellschaft in die Prüftätigkeit gefährdet die Unabhängigkeit der Revisionsstelle
- **Würdigung BGer (E. 10.3.2):**
 - Der geprüften Gesellschaft muss eine gewisse Kontrolle möglich sein; die Herausgabe von Kopien begründet kein Weisungsrecht
 - Nach Beendigung des Revisionsmandats und erst recht im Konkurs keine Gefährdung der Unabhängigkeit
 - Jedoch lässt das BGer die Frage offen, ob der Anspruch auf Rechenschaftsablage und Herausgabe von Unterlagen auch während des laufenden Mandats besteht
- **Ergebnis (E. 10.3.3):**
 - Die analoge Anwendung widerspricht weder dem Sinn noch dem Zweck der revisionsrechtlichen Bestimmungen; Art. 400 OR ist daher analog anwendbar

Frage 3

Wie weit reicht die Rechenschafts- und Herausgabepflicht, insbesondere mit Blick auf die internen Arbeitspapiere?

- **Position EY (E. 11.5):**
 - Unter Berufung auf BGer 4A_404/2023 sind rein interne Dokumente generell von der Rechenschafts- und Herausgabepflicht ausgenommen
- **Würdigung BGer (E. 11.5):**
 - Die Rechtsprechung unterscheidet zwei Kategorien interner Dokumente (BGer 4A_404/2023):
 - Rein interne Dokumente wie vorbereitende Studien, Notizen, Entwürfe und Materialsammlungen unterliegen weder der Rechenschafts- noch der Herausgabepflicht
 - Gewisse interne Aufzeichnungen unterliegen dagegen der Rechenschaftspflicht, auch wenn sie nicht der Herausgabepflicht unterliegen
- **Ergebnis (E. 11.5):**
 - Die Arbeitspapiere sind nicht generell ausgenommen; sie unterliegen der Rechenschaftspflicht, soweit sie der Erarbeitung der Schlussfolgerungen der Revisionsberichte gedient haben

Bedeutung für die Praxis

- Das BGer bestätigt, dass eine Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Revisionsstellen gegenüber den geprüften Gesellschaften zumindest nach Beendigung des Revisionsmandats und erst recht im Konkurs besteht und dass die Rechenschaftspflicht auch die internen Arbeitspapiere erfasst
- Damit ermöglicht das BGer eine stärkere Kontrolle der Arbeit der Revisionsstellen durch die geprüften Gesellschaften
- Dies erleichtert den Gesellschaften die Beschaffung von Informationen für allfällige Haftungsklagen gegen die Revisionsstellen

3. Rechtsschutzlücken bei der Handelsregistersperre

Rechtsschutzlücken bei der Handelsregistersperre

Klassische Handelsregistersperre wurde per 1. Januar 2021 abgeschafft

- Schriftliche Einsprache zuhanden des Handelsregisterführers genügte, um Eintragung superprovisorisch zu blockieren
 - Erst zwecks Prosequierung musste der Zivilrichter innert 10 Tagen angerufen werden
 - Aufhebung oder Verlängerung der Sperre oblagen hernach dem Zivilgericht

Neu gilt:

- Sperre muss beim **Zivilgericht** via (superprovisorische) vorsorgliche Massnahmen beantragt werden (Art. 265 ZPO); es gelten hohe Anforderungen
- Gesellschaft hat die Möglichkeit, vorab Schutzschriften zu deponieren (Art. 270 ZPO)

Die neue Rechtslage hat aus forensischer Sicht in der Praxis gewisse Tücken

Tücken der neuen Rechtslage für Aktionäre (1/3)

Probleme bei der Durchsetzung der Aktionärsrechte

- Handelsregisteranmeldungen können vorgeprüft und im Hyperexpressverfahren angemeldet werden
- Sperranordnung des Gerichts muss daher vor der Eintragung beim Handelsregister eingehen:
 - Insbesondere relevant bei Eintragungen mit konstitutiver Wirkung (z.B. ordentliche Kapitalerhöhung)
- Dilemma: Zeitpunkt der Gesuchseinreichung
 - Falls vor GV eingereicht, fehlen oft noch zentrale Sachverhaltspunkte (z.B. Abstimmungsergebnisse; Details zur Strukturierung einer Kapitalerhöhung) und Gericht weist ab
 - Falls nach GV eingereicht, ist es oft zu spät, um eine Eintragung im Handelsregister zu verhindern

Tücken der neuen Rechtslage für Aktionäre (2/3)

Novenrecht im summarischen Verfahren

Rechtsschutz im summarischen Verfahren - hier tritt grundsätzlich nach dem ersten Schriftenwechsel der Aktenschluss ein

- Wenn das Gesuch vor der GV gestellt wird, müssen allfällige neue Tatsachen, die sich aus der GV ergeben, als Noven in den Prozess eingebracht werden - zulässig?
- Auch eine etwaige nachträglich notwendige Anpassung des Rechtsbegehrens (Klageänderung) muss auf (zulässigen) Noven beruhen (umstr.)
- Besonders problematisch ist es, wenn die Einladung zur GV nicht alle relevanten Informationen zu den geplanten GV-Beschlüssen enthält; dies ist in privat gehaltenen AGs oft der Fall

Tücken der neuen Rechtslage für Aktionäre (3/3)

Im Falle der Aufhebung der Handelsregistersperre durch die zweite kantonale Instanz steht nur noch die Beschwerde an das BGer zur Verfügung

- Beschwerde in Zivilsachen hat ex lege keine aufschiebende Wirkung
- Separater Antrag auf (superprovisorische) Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist notwendig:
 - Rechtsschutzlücke im Zeitraum zwischen Aufhebungsentscheid der oberen kantonalen Instanz und Entscheid des Bundesgerichts bezüglich der aufschiebenden Wirkung
 - Praxis: Oberes kantonales Gericht teilt dem Handelsregister die Aufhebung der Handelsregistersperre erst mit, wenn das BGer entschieden hat

Weiteres Problem der Beschwerde ans BGer

- Prüfungskognition des Bundesgerichts ist beschränkt auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte:
 - Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV)
 - Willkür (Art. 9 BV)

Kontakt

Duygu Akdag
LL.M., Rechtsanwältin, Associate
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan (Schweiz) GmbH
Hegibachstrasse 1
8032 Zürich
duygujuliaakdag@quinnemanuel.swiss
Tel. +41 44 253 80 22



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Thomas Werlen
Prof. Dr., LL.M., Rechtsanwalt, Managing Partner
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan (Schweiz) GmbH
Hegibachstrasse 1
8032 Zürich
thomaswerlen@quinnemanuel.swiss
Tel. +41 44 253 80 80



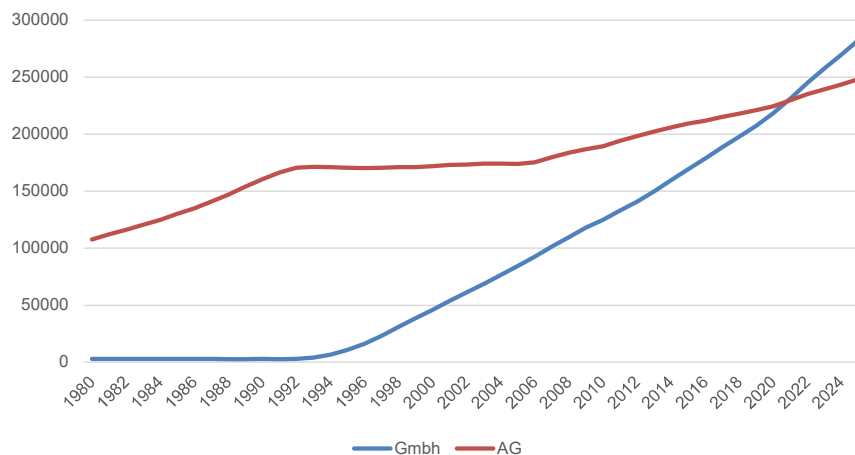
Rechte und Pflichten der GmbH-Gesellschafter Besonderheiten gegenüber dem Aktionär

Lukas Glanzmann

Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Titularprofessor, Universität St. Gallen
Partner, Baker McKenzie Switzerland AG

Relevanz der GmbH

Entwicklung der AG und GmbH 1980-2025*



* Eigene Darstellung mit Daten des EHRA. Für 1980-2009 wurde auf die Zusammenfassung bei Müller/König, GmbH und AG in der Schweiz, in Deutschland und Österreich, Zürich 2009, S. f./17, abgestellt.

Prof. Dr. Lukas Glanzmann

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Begründung der Gesellschafterstellung

- Originärer Erwerb
 - Stammkapital mind. CHF 20'000 (auch in FX), aber kein PS-Kapital
 - Keine Teilliberierung, aber Agio ist zulässig
 - Ord. Kapitalerhöhung mit qual. Quorum, kein bedingtes Kapital oder Kapitalband
 - Für Stammanteile nur Beweisurkunden oder Namenpapiere
- Derivativer Erwerb
 - Grundsatz: Zustimmung der GV erforderlich (qual. Quorum)
 - Kann nach freiem Ermessen und ohne Grund verweigert werden
 - Statutarische Modifikationen von freier Übertragbarkeit bis Übertragungsverbot
 - Übertragungsverbot schliesst auch Bestellung eines Pfandrechts aus
- Statuten können für Bestellung eines Pfandrechts die Zustimmung der GV verlangen
 - Kann nur bei wichtigem Grund verweigert werden
- Statutarische Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte sind zulässig
- Gesellschafter sind im HR einzutragen

Prof. Dr. Lukas Glanzmann

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Verlust der Gesellschafterstellung (I/II)

- Austrittsrecht des Gesellschafters (OR 822 f.)
 - Aufgrund Klage aus wichtigem Grund
 - Gemäss Statuten (mit oder ohne Bedingungen)
 - Falls andere Gesellschafter innert 3 Mt. ab Mitteilung durch die GF auch austreten (sog. Anschlussaustritt), Gleichbehandlung aller austretenden Gesellschafter (gem. Nennwert und geleisteter Nachschüsse)
- Ausschluss durch die GmbH (OR 823)
 - Aufgrund Klage aus wichtigem Grund
 - Bei Vorliegen bestimmter statutarischer Gründe
 - In beiden Fällen ist GV-Beschluss mit qual. Quorum erforderlich
 - Vorsorgliche Massnahme, dass einzelne oder alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Gesellschafters während des Verfahrens ruhen (OR 824)
- Jeder Gesellschafter kann auf Auflösung der GmbH aus wichtigem Grund klagen (OR 821 III)
- GmbH darf max. 35% eigene Anteile halten; auch bei Ausschluss? (BGE 147 III 505)

Verlust der Gesellschafterstellung (II/II)

- Abfindung zum wirklichen Wert oder, bei statutarischem Austritt, gemäss Statuten
 - Abfindung wird nur fällig, soweit freies EK vorhanden, Kapitalherabsetzung zulässig oder Übernahme durch Dritten möglich ist (OR 825a I)
 - Gemeint ist wohl konstitutive Kapitalherabsetzung
 - Zugelassener Revisionsexperte muss Höhe des verwendbaren EK feststellen und, falls dieses nicht ausreicht, bestimmen, wie weit das Stammkapital herabgesetzt werden könnte (OR 825a II)
 - Ernennung des Revisionsexperten durch die GF
 - Nicht ausbezahlte Abfindung bildet unverzinsliche, nachrangige Forderung (OR 825a III)
 - Fälligkeit im Betrag des verwendbaren EK gem. jährlichem Geschäftsbericht
 - Nachträgliche Fälligkeit auch bei Wiedererlangen der Kapitalherabsetzungsfähigkeit oder erwerbswilligem Dritten
 - Gläubiger kann Bezeichnung einer RS und ord. Revision verlangen (OR 825a IV)
 - Gläubiger hat Einsichtsrecht in den Geschäfts- und Revisionsbericht (h.L.)

Rechte an der Gesellschafterversammlung

- Qualifiziertes Quorum erfordert 2/3 der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals (OR 808b I)
- Einberufungsfrist für GV kann statutarisch auf 10 Tage verkürzt werden (OR 805 III)
- Zusätzliche Ausstandspflichten des betroffenen Gesellschafters (OR 806a II & III):
 - Beschluss über den Erwerb von eigenen Stammanteilen durch die GmbH
 - Beschluss über Zustimmung zu Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen
- Vorsitzender der GV hat Stichentscheid (dispositiv)
- Vetorecht einzelner Gesellschafter in der GV (OR 807)
 - Für bestimmte, in den Statuten zu umschreibende Beschlüsse
 - Unübertragbar
 - Nachträgliche Einführung bedarf Zustimmung aller Gesellschafter

Geschäftsführung und Vertretung (I/III)

- Gesellschafter üben die GF gemeinsam aus (sog. Selbstorganschaft; OR 809 I S. 1)
 - Gesellschafter in der Form einer jur. Person müssen eine nat. Person bezeichnen
 - Cura in eligendo?
- Abweichende Regelung in den Statuten möglich (OR 809 I S. 2)
 - Insbeso. Wahl durch GV (OR 809 I i.V.m. OR 804 II Ziff. 2)
 - Zulässigkeit der reinen Drittorganschaft ist umstritten
- GV ernennt Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sofern Kompetenz statutarisch nicht bei der GF liegt (OR 804 III)
- Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund auf Entzug oder Einschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis einzelner GF klagen (OR 815 II)
- Fraglich, ob GF im Amt eingestellt werden können (analog OR 726 II)

Geschäftsführung und Vertretung (II/III)

- Bereich von unübertragbaren Aufgaben der GV ist weiter als bei der AG und umfasst teils auch Leitungsaufgaben (OR 804 II):
 - Festsetzung der Entschädigung der GF
 - Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte
 - Erwerb eigener Stammanteile (mit Ausstandspflicht)
 - Zustimmung zu Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen (qual. Quorum mit Ausstandspflicht)
 - Einleitung der Klage auf bzw. Beschluss über Ausschluss (qual. Quorum)
 - Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen (qual. Quorum)
 - Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls statutarisch erforderlich
 - Statutarischer Genehmigungsvorbehalt

Geschäftsführung und Vertretung (III/III)

- Statuten können vorsehen, dass die GF der GV bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen müssen oder einzelne Fragen zur Genehmigung vorlegen können (OR 811 I)
 - Gilt auch für unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der GF (h.L.)
 - Auch z.B. für Benachrichtigung des Gerichts bei Überschuldung?
 - Beschränkung der Vertretungsbefugnis, d.h. gutgläubiger Dritter ist geschützt
 - Umstritten, ob guter Glaube entfällt, wenn Genehmigungsvorbehalt im HR als zusätzliche Tatsache i.S.v. HRegV 30 I eingetragen ist, sofern Eintrag überhaupt möglich ist (OR 936b I vs. OR 814 IV i.V.m. 718a II e contrario)
 - GV kann Entscheid nicht modifizieren, sondern nur zustimmen/ablehnen (umstritten)
 - Keine Haftungseinschränkung der GF (OR 811 II) und keine Haftung der GV (h.L.)
 - Genehmigung muss zumindest gegenüber den zustimmenden Gesellschaftern wie eine Entlastung wirken
 - Aushebeln des Kopfstimmrechts der GF
 - Kombination mit Vetorecht

Besondere Mitgliedschaftsrechte (I/II)

- Auskunft- und Einsichtsrecht gegenüber der GF (OR 802)
 - Recht, Auskunft über alle Angelegenheiten der GmbH zu verlangen
 - Falls keine RS, unlimitedes Einsichtsrecht; andernfalls nur soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird
 - Auskunft und Einsicht kann nur im Umfang verweigert werden, als Gefahr besteht, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet (OR 802 III) oder wenn sie keinen Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Gesellschafter aufweisen (h.L.)
- Volle Einsicht ins Anteilbuch (OR 790 IV)
- Keine Sonderuntersuchung

Besondere Mitgliedschaftsrechte (II/II)

- Auskunftsrecht gegenüber der RS
 - Vor der Revision 2008 hatte jeder Gesellschafter die gleichen Kontrollrechte wie ein Aktionär, wenn die GmbH eine Kontrollstelle hatte (aOR 819 II Satz 3)
 - Revision 2008 wollte das Auskunftsrecht der Gesellschafter wegen deren Treuepflicht erweitern und wie bei VR-Mitglied (OR 715a) ausgestalten; dabei ging Auskunftsrecht gegenüber der RS vergessen (OR 802 I)
 - BGer beurteilt in anderem Zusammenhang das Auskunftsrecht bei der GmbH als abschliessend geregelt (BGE 140 III 409 E. 3.2.2)
 - M.E. besteht das Auskunftsrecht gegenüber der RS grundsätzlich dennoch analog zu AG (OR 697) mit folgenden Besonderheiten:
 - Auskunftsrecht kann jederzeit geltend gemacht werden
 - Verweigerung zulässig wie bei Auskunftsgesuch gegenüber GF

Besondere Pflichten (I/III)

- Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (OR 803 I)
- Treuepflicht (OR 803 II)
 - Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der GmbH beeinträchtigt, insbes. dürfen sie keine Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der GmbH beeinträchtigt würde
 - Pflichten bei Abstimmungen/Wahlen?
 - Keine Finanzierungspflichten (h.L.)
- Konkurrenzverbot, falls statutarisch vorgesehen (OR 803 II S. 3)
- Entbindung von Treuepflicht und Konkurrenzverbot durch alle übrigen Gesellschafter oder, falls statutarisch vorgesehen, die GV (qual. Quorum und Ausstandspflicht des betroffenen Gesellschafters)
 - Kann einziger Gesellschafter von Treuepflicht entbunden werden?

Besondere Pflichten (II/III)

- Statutarische Nachschusspflichten (OR 795 ff.)
 - Betrag je Stammanteil gem. Statuten (max. das Doppelte des Nennwerts)
 - Abruf durch GF, wenn:
 - Summe von Stammkapital und ges. Reserven nicht mehr gedeckt ist;
 - Mittel für ordnungsgemässe Weiterführung der Geschäfte erforderlich sind; oder
 - GmbH aus in den Statuten umschriebenen Gründen EK benötigt
 - Fälligkeit ohne Weiteres im Konkurs oder NL-Liqu. (OR 795a III) (Details umstritten)
 - Kein direkter Anspruch der Gläubiger, ausser bei Abtretung im Konkurs (SchKG 260 I)
 - Rückzahlung geleisteter Nachschüsse ist zulässig, wenn der Betrag durch freies EK gedeckt ist und ein zugelassener Revisor dies bestätigt
 - Herabsetzung nach den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung, sofern das Stammkapital und die ges. Reserven voll gedeckt sind
 - Ausgeschiedener Gesellschafter haftet noch während 3 Jahren, wenn GmbH in Konkurs fällt und soweit der Rechtsnachfolger seine Nachschusspflicht nicht erfüllt
 - Liquidationsdividende bemisst sich nach Nennwert und geleistetem Nachschuss

Besondere Pflichten (III/III)

- Statutarische Nebenleistungspflichten (OR 796)
 - Müssen dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung ihrer Selbstständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter dienen
 - Wesentliche Punkte müssen in den Statuten, nähere Umschreibungen können in einem Reglement der GV enthalten sein
 - Statutarische Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder zur Leistung anderer Vermögenswerte unterstehen den Bestimmungen über Nachschüsse, wenn keine angemessene Gegenleistung vorgesehen wird und die Einforderung der Deckung des Eigenkapitalbedarfs der GmbH dient
- Nachträgliche Einführung oder Erweiterung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten bedarf der Zustimmung aller davon betroffenen Gesellschafter (OR 797)
- Handelsregisterpublizität der Nachschuss- und Nebenleistungspflichten
- Hinweis auf Nachschuss- und Nebenleistungspflichten bei Abtretung an Dritten
 - Nichtigkeit des Abtretungsvertrags?

Opting-out und Revision

- Opting-out:
 - Gläubiger mit Abfindungsforderung können Bezeichnung einer RS verlangen (OR 825a IV)
 - Bei Opting-out haben Gesellschafter uneingeschränktes Einsichtsrecht in Geschäftsbücher und Akten (OR 802 II)
- Revision:
 - Gesellschafter mit Nachschusspflicht kann ord. Revision verlangen (OR 818 II)
 - Gläubiger mit Abfindungsforderung kann ord. Revision verlangen (OR 825a IV)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Lukas Glanzmann
Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Titularprofessor, Universität St. Gallen
Partner, Baker McKenzie Switzerland AG
Holbeinstrasse 30
8034 Zürich
lukas.glanzmann@bakermckenzie.com



Diskussion zu aktuellen Aktienrechtsthemen

Luca Bianchi, Anouk Friederich, Simone Gianini und Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt,
moderiert von Dr. Markus Vischer

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Vielen Dank für Ihre Teilnahme am Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Mit Ihrem Feedback helfen Sie uns, unsere Veranstaltungen in Ihrem Sinne weiterzuentwickeln. Der untenstehende QR-Code führt Sie zu unserem Feedback-Fragebogen.

